

Mitteilungen

03/2014



Aus dem Inhalt:

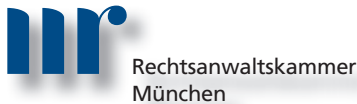
Erstes BSG-Urteil zur Renten- versicherungspflicht der Syndikusanwälte	04
Woche der Justiz	05
Anwaltstreffen in Deggendorf	06
Unternehmensanwaltstag der RAK München	11



Vorsicht Rechtsanwalt

Einladung zur Podiumsdiskussion | 07. Oktober 2014, 18.30 Uhr

In Zusammenarbeit mit:



Rechtsanwaltskammer
München



Der Anwaltsberuf auf dem Prüfstand:

Qualitätsverluste und Werteverfall in der Anwaltschaft?

Mit dem Beruf des Rechtsanwalts verband man seit jeher die Vorstellung eines unabhängigen »Organs der Rechtspflege«, eines in allen rechtlichen Angelegenheiten berufenen Vertreters, der sich uneingeschränkt für die Rechte seiner Mandanten einsetzt. Haben sich durch den rasanten Anstieg der Anwaltszahlen, den harten Konkurrenzkampf auf allen Etagen der Einkommenspyramide und die Kommerzialisierung das Berufsbild und das Ansehen der Anwaltschaft geändert? Ist die anwaltliche Berufsgerichtsbarkeit noch zeitgerecht?

Dr. Joachim Wagner greift in seinem Buch »Vorsicht Rechtsanwalt« die Problematik in pointierten Thesen auf und liefert Denkansätze für ein neues Berufsbild auf Basis berufsethischer Richtlinien.

Teilnehmer an der Podiumsdiskussion

sind der ehemalige PANORAMA-Moderator, Journalist und Jurist Dr. Joachim Wagner, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer Ekkehart Schäfer, Referatsleiterin Markt und Recht Tatjana Halm von der Verbraucherzentrale Bayern sowie Walter Groß als 1. Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins e.V. Moderieren wird Corinna Budras, Redakteurin der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung.

Wir freuen uns, Sie zur Podiumsdiskussion im Münchner Stadtmuseum zu begrüßen.

Wann? Am Dienstag, 07. Oktober 2014, 18.30 Uhr

Wo? Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1, 80331 München

Eintritt frei. Wir bitten um Anmeldung.

Die Veranstaltung dauert ca. 120 Minuten. Auskünfte und Anmeldung bei Sabine Rosendahl, Telefon 089 55134-160 oder SSM.Veranstaltungen@schweitzer-online.de.

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in diesem Heft wird die rechtliche Situation der Unternehmensanwälte (Syndikusanwälte) erörtert. Zum Redaktionsschluss kennen wir die erste Entscheidung des BSG zur fehlenden Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, die ersten Reaktionen vom Vorwurf an das BSG der Spaltung der Anwaltschaft bis zur Forderung der gesetzlichen Gleichstellung der Syndikusanwälte liegen vor. Sicher ist zum einen, dass die rentenversicherungsrechtliche Situation für die Betroffenen höchst unbefriedigend ist, weil neben der Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk die volle Zahlungspflicht in die DRV besteht. Zu den vielfältigen Fragen des Vertrauensschutzes gibt es mehrere Gutachten; das BSG äußert sich im Verfahren B 5 RE 3/14 R hierzu nur insoweit, als für die Beschäftigung, für die die Befreiung ausgesprochen worden ist, Vertrauensschutz bestehe. Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. und insbesondere alle Anwaltsorganisationen stehen wegen eines weitest gehenden Vertrauensschutzes in laufender Diskussion mit der DRV. Ich hoffe auf insoweit baldige gute Ergebnisse: Eine Harmonisierung der versorgungsrechtlichen Situation ist erforderlich, um auch weiterhin einen Wechsel zwischen freiberuflicher Anwaltstätigkeit und der Anstellung als Syndikusanwalt zu ermöglichen.

Berufspolitisch diskutiert die Anwaltschaft seit Jahrzehnten, ob ein berufsrechtlicher Status für die Unternehmensanwälte über den § 46 BRAO hinaus geschaffen werden soll; die Diskussion ist bis heute ohne Ergebnis, sie wird neue Fahrt gewinnen müssen. Weder der Vorschlag des DAV, noch der Vorschlag des Ausschusses für Berufsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer haben die Breite der Anwaltschaft überzeugt. Hat sich seit der Änderung des § 46 BRAO im Jahre 1994 (vgl. BT Drucks.

12/7656 – wie vom BSG zitiert) die Anschauung in Anwaltskreisen geändert? Damals wurde der Vorschlag, durch Änderung des § 46 BRAO dem Syndikusanwalt einzuräumen, dass er auch im Angestelltenverhältnis als Anwalt tätig ist, durch den Rechtsausschuss nicht aufgegriffen, weil eine solche Änderung zur Folge gehabt hätte, der Syndikusanwalt sei in seiner Eigenschaft als rechtlicher Berater seines Arbeitgebers Rechtsanwalt mit allen Rechten und Pflichten; dies entsprach damals dem Bild des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege in der Allgemeinheit nicht. Es sei unvereinbar, wenn er im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Anwalt auftrete. Diese Fragestellung wurde seitdem weiterhin heftig diskutiert; eine Lösung ist auch heute dringend erforderlich. So hat die Kammerversammlung der RAK Brandenburg am 22.08.2014 (gegen die Stimmen des gesamten Vorstands) den Vorstand aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass gesetzliche Regelungen getroffen werden, die **berufs- und sozialversicherungsrechtlich** sicherstellen, dass Syndikusanwälte, angestellte Kanzleianwälte und freiberuflich tätige Rechtsanwälte – mit ggf. gebotenen berufsrechtlichen Differenzierungen im Detail – grundsätzlich gleich behandelt werden. Auch der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird sich in einer Klausursitzung mit diesen berufspolitischen Fragestellungen beschäftigen. Ich bin gespannt, welche politischen Weichenstellungen der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München finden wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Then'.

Ihr RA Michael Then (Präsident)

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Basiswissen.

WWW.BOORBERG.DE

Grundzüge im internationalen Steuerrecht

Sebastian Korts, MBA M.I. Tax, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Köln

2014, ca. 192 Seiten, € 25,-

ISBN 978-3-415-05324-3

Der Stellenwert des internationalen Steuerrechts in der Anwaltspraxis wie bei Steuerberatern nimmt, auch bedingt durch die wachsende Bedeutung der EU, weiter zu. Das Werk bietet einen zielgerichteten Einstieg in das komplexe Thema. Insbesondere die anwaltliche Sicht findet dabei Berücksichtigung.

Alle wichtigen Aspekte des internationalen Steuerrechts werden angesprochen, unter anderem:

- Nationales Außensteuerrecht
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Einfluss des Europarechts
- Missbrauchsdiskussion (»BEPS«)
- Internationales Erbschaftsteuerrecht
- Mitarbeiterentsendung

Mit der Einbeziehung des Themas »Internationales Erbschaftsteuerrecht« geht das Werk weit über den üblichen Rahmen hinaus. Berücksichtigt ist die Entwicklung des internationalen Steuerrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltung bis einschließlich Mai 2014.

Das Werk eignet sich für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die einen Einstieg in das Rechtsgebiet suchen. Es wird bei der Ausbildung der »Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht« eingesetzt.

 **BOORBERG**

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen
Titelfoto: © rcx – fotolia

Auflage

Printausgabe: 20.000
Elektronische Ausgabe: 2.000

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharfstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

INHALT

Editorial [__ 1](#)

Aktuelles [__ 4](#)

- Erstes BSG-Urteil zur Rentenversicherungspflicht der Syndikusanwälte [__ 4](#)
- Woche der Justiz – Woche der Anwaltschaft [__ 5](#)
- Fachanwaltsgebühren – wichtiger Korrekturhinweis [__ 5](#)
- Fortbildungszertifikat der BRAK [__ 6](#)
- Anwaltstreffen in Deggendorf [__ 6](#)
- Präsident und Schatzmeister aus ihren Ämtern verabschiedet [__ 7](#)
- Gespräch mit der CSU-Landtagsfraktion [__ 8](#)
- Treffen mit Bundestagsabgeordneten RA Dr. Volker Ullrich [__ 9](#)
- Veranstaltung zum US-amerikanischen Rechtssystem [__ 10](#)
- Besuch des US-Konsuls bei der RAK München [__ 10](#)
- Unternehmensanwaltstag der RAK München [__ 11](#)
- Unternehmensanwälte der RAK – Vortrag: „Arbeits- und Immigrationsrecht im internationalen Projektgeschäft“ [__ 12](#)
- Hochschulpreis der RAK München [__ 13](#)
- Promotionspreis der RAK München [__ 13](#)
- RAK München läuft beim b2run mit [__ 14](#)
- Internationales Fußballturnier in Wien [__ 14](#)

Amtliche Bekanntmachungen [__ 15](#)

- Ausfertigungsvermerk [__ 15](#)

Berufsrecht [__ 16](#)

- Aus der Rechtsprechung [__ 16](#)

Hinweise und Informationen [__ 17](#)

Aus- und Fortbildung [__ 19](#)

- Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2015/II [__ 19](#)
- Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2015 „Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“ [__ 20](#)
- Abschlussprüfung 2014/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München [__ 21](#)
- Abschlussfeiern der RA-Fachangestellten in Augsburg und Straubing [__ 22](#)
- 15. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2014 [__ 23](#)
- Allgäuer Lehrstellenbörse [__ 23](#)
- Begabtenförderung berufliche Bildung für RA-Fachangestellte als Sprungbrett zur Karriere [__ 23](#)
- Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der RAK München nach § 77 Abs. 2 BBiG [__ 24](#)
- Neubestellung der Mitglieder des Prüfungs- und Aufgabenausschusses für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in [__ 25](#)

Personalien [__ 26](#)

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen
- Prüfungsordnung Rechtsfachwirte

AKTUELLES

Erstes BSG-Urteil zur Rentenversicherungspflicht der Syndikusanwälte



Mit drei Revisionsentscheidungen vom 3. April 2014 versagte das Bundessozialgericht Syndikusanwälten die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Zu dem Verfahren B 5 RE 3/14 R liegen nun die Entscheidungsgründe vor.

Ausgangspunkt war der Befreiungsantrag eines in einem Chemieunternehmen angestellten Unternehmensanwalts, der in der Abteilung für betriebliche Sozialleistungen für die Klärung von Grundsatzfragen der betrieblichen Sozialpolitik – Schwerpunkt Altersvorsorge – mit nationalem und internationalem Bezug zuständig war. Mit dem Befreiungsantrag wurde eine ausführliche Stellenbeschreibung des Arbeitgebers vorgelegt, die dem Antragsteller in dem Unternehmen eine anwaltliche Tätigkeit bescheinigte und detaillierte Ausführungen zu den Kriterien der Rechtsberatung, Rechtsgestaltung, Rechtsvermittlung und Rechtsentscheidung enthielt. Mit Aufnahme der Tätigkeit erfolgte die Zulassung zur Anwaltschaft.

Im Ergebnis wurde das Recht auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht verneint, weil der Syndikusanwalt nicht eine, sondern zwei Erwerbstätigkeiten ausübe, so dass die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorausgesetzte Doppelverpflichtung nicht wie gefordert auf derselben Beschäftigung beruhe.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI haben gesetzlich Versicherungspflichtige, die Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, einen Befreiungsanspruch von der gesetzlichen Versicherungspflicht, wenn sie eine Beschäftigung ausüben, „wegen der“ sie kraft gesetzlicher Bestimmung nicht nur Pflichtmitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, sondern „zugleich“ Pflichtmitglied einer berufsständigen Kammer. Diese Voraussetzung liegt nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts bei Syndikusanwälten nicht vor. Die Beschäftigung im Unternehmen führt danach nicht zu der erforderlichen Doppelverpflichtung.

Für die Einbeziehung in das berufsständische Versorgungswerk komme es ausschließlich auf den Zulassungsakt an, nicht hingegen auf die inhaltliche Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche des anwaltlichen Berufsbildes oder die Form der Berufsausübung. Die Zulassung zur Anwaltschaft erfolge weder im Hinblick auf eine Beschäftigung noch ein-

zelne anwaltliche Betätigungsfelder. Vielmehr werde die Zulassung, unabhängig von einer bestimmten Tätigkeit, personenbezogen und ohne zusätzliche Beschränkung erteilt. Damit sei für den Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege stets der volle Umfang anwaltlicher Berufsausübung in allen Rechtsangelegenheiten eröffnet und damit der Zugang zur berufsständischen Versorgung. Die Erwerbstätigkeit im Unternehmen könne diesem anwaltlichen Berufsbild per se nicht zugeordnet werden. Darüber hinaus sei für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegenüber dem Arbeitgeber eine Anwaltszulassung nicht erforderlich.

Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Anwaltssenats beim Bundesgerichtshof, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs übe der Syndikus zwei Erwerbstätigkeiten aus: als ständiger Rechtsberater seines Arbeitgebers im Rahmen eines festen Beschäftigungsverhältnisses und daneben als zugelassener Rechtsanwalt im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit. Der Syndikus sei „Rechtsanwalt, nicht weil er Syndikus ist, sondern weil er sich aufgrund einer nur deshalb zu erteilenden Zulassung unabhängig hiervon und daneben gesondert als Rechtsanwalt betätigt“.

Bei den beiden vom Syndikusanwalt ausgeübten Tätigkeiten handele sich um verschiedene Sachverhalte, die einer getrennten sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung bedürften. Die Zusammenziehung beider Tätigkeiten im Sinne einer einheitlichen Betrachtung komme nicht in Betracht. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einer abhängigen Beschäftigung schließen sich gegenseitig aus. Allein der Umstand, dass die Beschäftigung des Syndikusanwalts im Unternehmen Elemente anwaltlicher Tätigkeit aufweist und sich die betreffenden Tätigkeiten inhaltlich überschneiden, sei nicht ausreichend. Dem Rentenversicherungsrecht seien Mehrfachversicherungen und die sich daraus ergebende doppelte Beitragspflicht bei selbständig zu beurteilenden Sachverhalten nicht fremd.

Ein innerer Zusammenhang lasse sich auch nicht auf der Grundlage der Vier-Kriterien-Theorie begründen. Zum einen mangle es den vier Kriterien bereits an einer Rechtsgrundlage. Darüber hinaus ließen sich die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI hierdurch weder ersetzen noch umgehen.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gestellte Frage nach der Vereinbarkeit des Anwaltsberufs mit der daneben ausgeübten Tätigkeit kann die geforderte Doppelrelevanz nach Ansicht des Bundessozialgerichts ebenfalls nicht begründen. Hierbei handele es sich lediglich um eine Frage der Anwaltszulassung. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht aus der für Syndikusanwälte in § 46 BRAO normierten Berufspflicht.

Aufgrund des Ausnahmecharakters sei § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als abschließende Regelung weder einer weiten Auslegung noch einer analogen Anwendung zugänglich.

Die Befreiungsmöglichkeit nach dieser Vorschrift gelte gleichermaßen für alle Berufsgruppen, wenn ein und dieselbe Tätigkeit eine Versicherungspflicht in beiden Versorgungssystemen begründet. Sie diene weder alleine den Interessen der Freiberufler noch dem Bestandsschutz berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Eine Verletzung verfassungsrechtlicher Normen wird durch die Bundesrichter verneint. Insbesondere verletze die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Betroffenen nicht in ihren Grundrechten aus Art. 14, Art. 12 und Art. 2 Abs. 1 GG.

Da dieser Entscheidung die erstmalige Befreiung zu Grunde lag, erfolgten Hinweise zu einem etwaigen Vertrauensschutz nur am Rande. Danach genießt Vertrauensschutz, wer für die jeweilige Beschäftigung einen Befreiungsbescheid besitzt.

Das Urteil ist im Volltext abrufbar unter www.brastv.de. Über die Urteilsgründe zu den Verfahren B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R wird nachgehend berichtet. Diese lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

*Rechtsanwältin Sirka Huber, München
Mitglied des Vorstands der RAK München*

Woche der Justiz – Woche der Anwaltschaft



Die Rechtsanwaltschaft ist bekanntlich (ein) Organ der Rechtspflege und nicht Teil der Justiz. Justiz und Rechtsanwaltschaft sind allerdings quasi miteinander „verwandt“, üben beide doch Funktionen von Verfassungsrang aus. Daher war es nur konsequent und richtig, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz schon frühzeitig mit der Bitte an die Rechtsanwaltskammer München herantreten ist, Gerichte und Justizbehörden bei der Planung



und Durchführung der „Woche der Justiz“ zu unterstützen. Denn eine rechtsstaatliche Justiz funktioniert nur mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ihrem gesetzlichen Auftrag als unabhängige und freie „Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ (§ 3 BRAO) nachkommen können.

Dass dies auch die Justizbehörden so sahen und sehen, zeigt die willkommene anwaltliche Beteiligung bei vielen der rund 800 bayernweit in dieser Woche vom 19. bis 24. Mai 2014 durchgeführten Veranstaltungen, vor allen an den Gerichten. Die Kolleginnen und Kollegen vor Ort konnten (sehr oft auch über die ansässigen Anwaltsvereine) den Bürgerinnen und Bürgern auf diese Weise unseren Berufsstand nahe bringen, etwa durch Info-Stände, Vorträge oder durch Teilnahme an fiktiven Gerichtsverhandlungen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München ist hier mit gutem Beispiel vorgegangen und hat sich ebenfalls rege daran beteiligt. Kollegin Loewenfeld referierte über die „Praxis des Mietrechts“, Kollegin Riethmüller zum Thema „Trennung und Scheidung – was ist zu regeln?“, Kollege Lang über „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“, Kollege Mayerhöfer nahm beim „Round-Table-Gespräch“ am Amtsgericht Wolfratshausen teil und der Autor dieses Beitrags referierte über die „Berufswelt und das Berufsrecht des Rechtsanwalts“. Diesen Vorstandsmitgliedern, aber auch allen anderen Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk gilt unser besonderer Dank!

Gerade in Zeiten, in denen das Ansehen unseres Berufes mitunter sehr strapaziert wird, etwa durch eine pauschale Medienberichterstattung, ist es wichtig, Flagge zu zeigen, um so auch das eigene, rechtsstaatliche Selbstverständnis zu stärken. Zugleich hat die Beteiligung der Anwaltschaft aber auch die Partnerschaft mit der Justiz unterstrichen – eine Partnerschaft, in der jeder weiß, wo sein Platz ist und was von

Fachanwaltsgebühren – wichtiger Korrekturhinweis

In der Ausgabe RAK-Mitteilungen 02/2014 sind bei der Gebührenordnung die Beträge zu den Fachanwaltsgebühren aufgrund eines verwaltungstechnischen Fehlers falsch abgedruckt worden.

Im Einhefter „Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München nebst Beitragsordnung, Gebührenordnung für Zulassungssachen sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, Entschädigungsordnung, Gebührenordnung für Berufsbildungssachen, Gebührenordnung für Berufsbildungssachen, Sterbegeldordnung“ (Stand nach den Beschlüssen der Kammerversammlung am 9. Mai 2014) muss es in Art. 6 Ziff. 1 Satz 1 der Gebührenordnung richtig heißen: „Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von **450,- Euro**“. Weiterhin muss es in Art. 6 Ziff. 2 Satz 2 der Gebührenordnung heißen: „Wird ein Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf **300,- Euro**“. Zudem muss folgender Satz in Art. 9 der Gebührenordnung ergänzt werden: „**Die in der Kammerversammlung vom 19. April 2013 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.**“

ihm in dieser Funktion erwartet wird. Insoweit kann man also durchaus resümieren, dass die „Woche der Justiz“ zugleich auch eine „Woche der Anwaltschaft“ war.

*Rechtsanwalt Konstantin Kalaitzis, Bernau
Mitglied des Vorstands der RAK München*

Fortbildungszertifikat der BRAK

Im Rahmen der Qualitätssicherung verleiht die BRAK bereits im achten Jahr das Fortbildungszertifikat an Rechtsanwälte, die sich im besonderen Maße fortgebildet haben. Rechtsanwälte, die nachweisen können, sich in einem Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung insgesamt 36 Stunden (24

Stunden im materiellen Recht; 6 Stunden im Berufsrecht einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht; 6 Stunden im Verfahrens- und Prozessrecht oder in Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung) fortgebildet zu haben, wird die Fortbildungsurkunde für einen Zeitraum von drei Jahren verliehen, sowie die Berechtigung eingeräumt, mit der Wort-/Bildmarke „Q – Qualität durch Fortbildung“ werbewirksam aufzutreten.

Die Wort-/Bildmarke kann zur Werbung auf dem Briefkopf, auf der Homepage, auf Visitenkarten oder in Anzeigen verwendet werden. Für die Erteilung der Wort-/Bildmarke wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.

Interessieren Sie sich für das Zertifikat? Alle Informationen hierzu finden Sie unter www.brakfortbildungszertifikat.de.

Anwaltstreffen in Deggendorf



v.l.n.r.: RA Christian Aumeier, RA Dr. Michael Schröter, Präsident LG Deggendorf Dr. Franz Kilger, Präsident RAK München RA Michael Then, MdB Bartholomäus Kalb, OB Dr. Christian Moser

Die Rechtsanwaltskammer München hat alle Kolleginnen und Kollegen aus dem LG-Bezirk Deggendorf am 25. Juli 2014 zu einem Anwaltstreffen eingeladen.



Dr. Franz Kilger, Präsident LG Deggendorf

Anschließend fand das Treffen mit den örtlichen Kolleginnen und Kollegen im Alten Rathaus in Deggendorf statt. Nach den Begrüßungsworten des Deggendorfer Oberbürgermeisters Dr. Christian Moser und des Präsidenten der RAK München Michael Then standen einige aktuelle Themen auf

Der Präsident des Landgerichts Deggendorf Dr. Franz Kilger begrüßte den Vorstand der Rechtsanwaltskammer und führte durch das neu gestaltete Gerichtsgebäude. Die moderne Technik, die das Deggendorfer Landgericht verwendet, ermöglicht fertig ausgedruckte Protokolle gleich am Ende der Sitzung und Verhandlungen per Videokonferenz.



dem Programm. Auf der Agenda standen der elektronische Rechtsverkehr, die Frage einer gesonderten Vergütung für die Streitverkündung, die aktuelle Diskussion um Urteile des BSG im Hinblick auf die Syndikustätigkeit, eine mögliche Verbesserung der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten, das Güterichterverfahren und die außergerichtliche Mediation, das Schlichtungsverfahren bei der RAK München und die Problematik bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

Das Anwaltstreffen findet 2015 voraussichtlich in Kempten statt.



Präsident und Schatzmeister aus ihren Ämtern verabschiedet



v.l.n.r.: Dr. Fritz Kempfer, Hansjörg Staehle

Der ehemalige Präsident Hansjörg Staehle und der ehemalige Vizepräsident und Schatzmeister Dr. Fritz Kempfer wurden am 4. Juni 2014 aus ihren Ämtern verabschiedet.



v.l.n.r.: Dr. Albert Hägele, Dr. Lothar Schwarz (Präsident der RAK Bamberg)

publik Deutschland ausgezeichnet, 2006 mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und 2008 mit dem Bayerischen Verdienstorden.



Bei dem Festakt im Künstlerhaus München waren das Bayerische Staatsministerium der Justiz, der Bayerische Landtag, die Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Anwaltvereine aus dem Kammerbezirk, die Bayerische Justiz sowie weitere Berufskammern und Berufsverbände vertreten.

Der Bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Winfried Bausback und der neue Präsident im Amt des Präsidenten Michael Then würdigten in ihren Ansprachen die Verdienste der Kollegen um die Belange der Anwaltschaft und des Rechtsstaates. Hansjörg Staehle ist seit 1980 Mitglied im Kammervorstand, von 1994 bis 2002 war er Vizepräsident und von 2002 bis 2014 war er Präsident der Rechtsanwaltskammer München. Im Jahre 1996 wurde Herr Kollege Staehle mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesre-

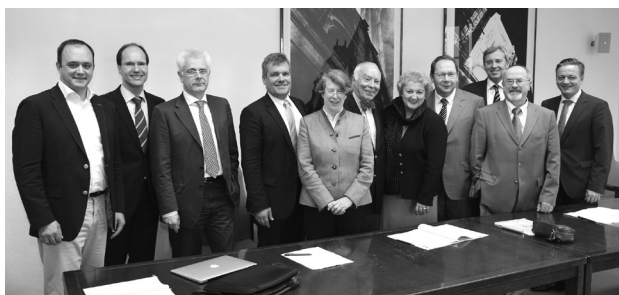


Dr. Fritz-Eckehard Kempfer ist ebenfalls 1980 in den Kammervorstand gewählt worden. Von bis 1994 bis 2014 war er Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer München. Im Jahre 1996 wurde er mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet, 2005 mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und 2009 mit dem Bayerischen Verdienstorden.

Weiter Dank gehörte Dr. Albert Hägele, der den Landgerichtsbezirk Kempten seit 1982 im Kammervorstand vertritt. Das Amt des Vizepräsidenten übte er von 1994 bis 2014 aus. Auch ihm wurde im Jahr 2000 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.



Gespräch mit der CSU-Landtagsfraktion



v.l.n.r.: MdL Manuel Westphal, HGF Stephan Kopp, VP RA Andreas v. Máriássy, VP RA Dr. Thomas Kuhn, VPin RAin Gabriele Loewenfeld, RA Ottheinz Käáb, MdL Petra Guttenberger, Präs. RA Michael Then, MdL Dr. Franz Rieger, MdL/StSekr. a. D. Jürgen Heike, MdL Karl Straub

Die Rechtsanwaltskammer München trifft sich regelmäßig mit Mitgliedern aller Landtagsfraktionen zum berufspolitischen Gedankenaustausch.

Am 2. Juli 2014 fand im Bayerischen Landtag ein Gespräch zwischen Vertretern der Rechtsanwaltskammer München und des Arbeitskreises Verfassung, Recht und Parlamentsfragen der CSU-Landtagsfraktion statt.

Das Gespräch war geprägt von zwei Schwerpunkten: anstehende Probleme des Datenschutzes und die Zukunft der berufsständischen Altersversorgung nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014.

Bezüglich der Notwendigkeit eines bestmöglichen Datenschutzes bei der Schaffung des elektronischen Rechtsverkehrs in der ordentlichen Justiz bestand Einigkeit. Der Wunsch der RAK, dass die Datenschutzkontrolle bei Rechtsanwälten nicht durch ein staatliches Amt erfolgen, sondern im Rahmen der Selbstverwaltung stattfinden solle, fand wenig Gehör. Dies verstoße gegen europäisches Recht. Die Notwendigkeit eines besonders sensiblen Umgangs mit den Daten von Berufsheimnisträgern konnte immerhin aufgezeigt werden – eine u.U. mögliche sektorale Kontrolle für Rechtsanwälte wird durch die Mitglieder des Arbeitskreises in den anstehenden politischen Diskussionen angesprochen werden.

Bei den Mitgliedern des Arbeitskreises herrschte großes Interesse bezüglich der Auswirkungen der BSG-Urteile vom 3. April 2014 auf die Praxis. Es bestand Einigkeit darüber, dass der versicherungsrechtliche Status der Syndici schnellstmöglich geklärt werden muss. Die Rechtsanwaltskammer wird Stellungnahmen der Anwaltschaft dem Arbeitskreis zuleiten. Dieser möchte das Thema in seinen Einflussphären weiter vorantreiben.

Das Gespräch war offen und konstruktiv. Es wird fortgesetzt werden.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn, München
Vizepräsident der RAK München*

Das Standardwerk.

WWW.BOORBERG.DE

Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) –
Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-,
Bundes- und Landesrecht

Loseblattwerk, etwa 5210 Seiten, € 168,-
einschl. vier Ordnern

ISBN 978-3-415-04485-2

Das Werk bietet praxisgerechte Kommentierungen und eine umfangreiche Vorschriftensammlung des Europa-, Bundes- und Landesrechts:

- Band I (WHG-Kommentar) beinhaltet einen Vollkommentar zu den neuen Regelungen des WHG,
- Band II (BayWG-Kommentar) enthält einen Vollkommentar zum neuen BayWG,
- Band III (Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht) die für den Verwaltungsvollzug relevanten wasserrechtlichen Vorschriften, und
- Band IV (Vorschriftensammlung zum Landesrecht) die für den gesamten Bereich des Wasserrechts landesrechtlich einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.



Weitere Informationen unter
www.boorberg.de/alias/133689

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Treffen mit Bundestagsabgeordneten RA Dr. Volker Ullrich

Am 29. Juli 2014 fand ein Gespräch zwischen Vertretern der Rechtsanwaltskammer München und MdB Dr. Volker Ullrich, CDU/CSU-Fraktion, statt. Der Jurist und Diplom-Kaufmann ist Mitglied des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag. MdB Dr. Ullrich ist Abgeordneter des Wahlkreises Augsburg und zugelassener Rechtsanwalt. Von der Rechtsanwaltskammer München nahmen Präsident Michael Then, Vizepräsidentin Gabriele Loewenfeld, Vizepräsident Andreas von Máriássy sowie Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp an dem Gespräch teil.

MdB Dr. Ullrich wird das Anliegen der Rechtsanwaltskammer München aufgreifen, dass für das Funktionieren des elektronischen Rechtsverkehrs flächendeckend das Internet leistungsstark erreichbar sein muss, zum anderen aber auch alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit der elektronische Rechtsverkehr abhörsicher und hackerfest sein wird. Die zügige Verabschiedung einer europäischen Datenschutzgrundordnung wurde angemahnt.

Besprochen wurde die Anhebung der Streitwertgrenze für Bagatellverfahren bis 600,- Euro (§ 495a ZPO); die Rechtsanwaltskammer München sieht hierfür kein aktuelles Bedürfnis.

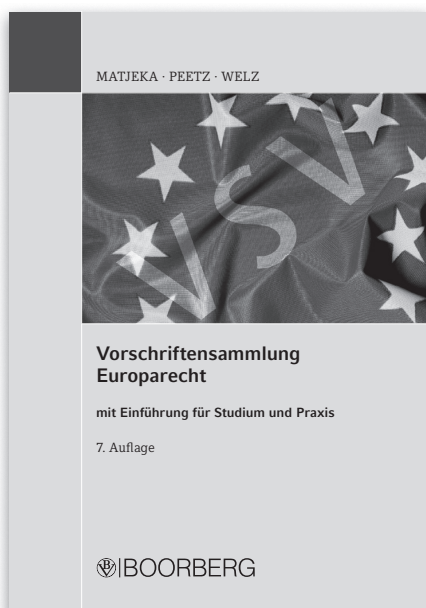
Erörtert wurde auch die Verstärkung des frühen ersten Termins gegenüber dem schriftlichen Vorverfahren. Seitens der Anwaltschaft wird kein Bedarf für eine Änderung gesehen. Im Mietrecht würden sich viele Verfahren durch Versäumnisurteil

erledigen. Die Verfahren würden insgesamt zügiger durchgeführt werden. Die gegenwärtige Rechtslage ermögliche eine flexible Handhabung durch den Richter. Auch der Richtlinienentwurf für eine Europäische Ein-Personen-Gesellschaft („Societas Unius Personae“ – SUP), mit dem ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter geschaffen werden soll, wurde diskutiert. MdB Dr. Ullrich lehnt – ebenso wie die Rechtsanwaltschaft – die Einführung der Rechtsform der SUP ab und weist auf die Gefahr des Missbrauchs hin, da die SUP online beantragt werden können soll. Eine amtliche Prüfung durch Notare und Registergerichte wie in Deutschland üblich, die unseriöse Gründungen und deren Folgen verhindern könne, falle bei einer Online-Beantragung weg. Eine sorgfältige Registrierung sei im Übrigen zur Bekämpfung der Geldwäsche unerlässlich.

Insgesamt wurden 15 Themata beginnend von einer etwaigen Herabsetzung der Strafmündigkeit bis hin zu Problemstellungen mit Abmahnanwälten erörtert. Herr MdB Dr. Ullrich wird sich den Fragen der Briefwahlen zum Kammervorstand ebenso wie der Ausdehnung des Geheimnisschutzes im Falle der Auslagerung von Dienstleistungen für Kanzleien einsetzen. Das Gespräch fand in einer intensiven guten Atmosphäre statt, wir wollen es regelmäßig fortsetzen.

*Rechtsanwalt Michael Then, München
Präsident der RAK München*

Maßgeschneiderte Neuaufgabe.



Matjeka · Peetz · Welz

Vorschriftensammlung Europarecht mit Einführung für Studium und Praxis

2014, 7., erweiterte Auflage, 1120 Seiten, € 27,50;
ab 25 Expl. € 26,-; ab 50 Expl. € 24,-; ab 100 Expl. € 22,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-05310-6

Die 7. Auflage bietet eine **umfassende Auswahl** relevanter Vorschriften des primären und sekundären Unionsrechts. Abgedruckt sind der EU-Vertrag (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Weiter sind ausgewählte zugehörige Protokolle, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention Bestandteil der Ausgabe.

Bei der Auswahl des Sekundärrechts setzt die Sammlung Schwerpunkte in den Bereichen

- Unionsbürgerschaft
- Freizügigkeit
- Arbeit und Soziales
- Datenschutz und Transparenz
- Umwelt
- Verbraucherschutz



Leseprobe unter

www.boorberg.de/alias/1139191

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ20814

Veranstaltung zum US-amerikanischen Rechtssystem



HGF RA Stephan Kopp, Prof. Dr. Roger Billings

Die Rechtsanwaltskammer München und die Cincinnati Bar Association stehen seit vielen Jahren in guten Beziehungen, insbesondere aufgrund einzelner Kontakte der Kollegenschaft. Bereits Mitte der 1990er Jahre wurden regelmäßig viele Jahre hindurch Begegnungen von Kollegen aus München und Cincinnati durchgeführt.

Die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltskammer München und der Cincinnati Bar Association sowie der privatinitiativen Kollegenschaft in Cincinnati soll in erster Linie die beruflichen Kontakte der Kollegen zueinander fördern und pflegen.

Zum anderen bieten die guten Beziehungen eine hilfreiche Unterstützung bei Fragen der Kollegenschaft im Zusammenhang mit der Kooperation in deutsch-amerikanischen Mandanten und der grenzüberschreitenden Fortbildung.

In Rahmen dieser Zusammenarbeit fand am 21. Mai 2014 eine Sonderveranstaltung als Fortbildungsveranstaltung für Mitglieder zum Thema „US-amerikanisches Rechtssystem“ in der Rechtsanwaltskammer München statt. Referent war Professor of Law Dr. Roger Billings Jr., der am Salmon P. Chase College of Law an der Northern Kentucky University lehrt. Prof. Billings steht in engem Kontakt mit der Rechtsanwaltskammer München und bietet Ausbildungsmöglichkeiten für deutsche Kollegen in Kentucky an.

Prof. Billings gab einen abwechslungsreichen Überblick über das amerikanische Rechtssystem, das nur auf wenigen grundlegenden Gesetzen und hauptsächlich auf Common Law basiert. Er ging dabei auf die Bedeutung von Präzedenzfällen (precedents) ein und führte dazu aus, dass Präzedenzfälle der jeweils höheren Gerichte die niederen Gerichte in den Entscheidungen binden würden.

Weiterhin ging er auf die Besonderheiten der amerikanischen Gerichtsverfahren ein und erklärte den Ablauf von Zivil- und Strafverfahren. Im Zivilprozess gelte beim sog. pre-trial discovery-Verfahren die Ausforschung des Gegners und unbeteiligter Dritter durch umfangreiche Beweisersuchen als Grund-

prinzip prozessualer Wahrheit, da der Zivilprozess an einem objektiven Wahrheitsbegriff orientiert sei.

Auch die Besonderheiten des verbindlichen Beratungsergebnisses der Geschworenen (jury) nach der Beweisaufnahme für das Gericht im Strafverfahren wurden von ihm ausführlich erklärt sowie die der vertraglichen Beziehungen zwischen Anwalt und Mandant. Im amerikanischen Rechtssystem gebe es keine Rechtsschutzversicherung und es gelte der Grundsatz, dass jede Partei ihre Anwaltskosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst bezahle.

Im Ergebnis waren alle Teilnehmer der Auffassung, dass die Sonderfortbildungsveranstaltung sehr informativ war und auch im nächsten Jahr wieder stattfinden soll.

Besuch des US-Konsuls bei der RAK München



v.l.n.r.: HGF RA Stephan Kopp, RA Marc Groebl, LL.M., Präs. RA Michael Then, VP RA Dr. Thomas Kuhn, Charlotte Kobel, Generalkonsul Bill Moeller, Wirtschaftsreferent Florian Tremmel

Anfang Juli hat sich der Generalkonsul der USA, Herr Bill Moeller, zu einem Besuch in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München angesagt.

Der Generalkonsul stellte das derzeit verhandelte Transatlantische Freihandelsabkommen zwischen der EU und der USA (TTIP) vor, das seines Erachtens wegen der stark wachsenden konkurrierenden Märkte außerhalb der USA und der EU dringend notwendig ist. Er warb insbesondere für den umstrittenen Investorenschutz durch ein nichtstaatliches Schiedssystem.

Die Rechtsanwaltskammer München stellte klar, dass sie sich nicht in der Lage sieht, zu TTIP politische Stellung zu nehmen. Sollte TTIP als Vertrag abgeschlossen werden und Gesetzeskraft erlangen, wird die Kammer – auch in Zusammenarbeit mit dem Generalkonsulat – das Thema für die Mitglieder in Form von Fortbildungen u.ä. aufbereiten.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn, München
Vizepräsident der RAK München*

Unternehmensanwaltstag der RAK München

Der erste Unternehmensanwaltstag der RAK München fand am 25. Juli 2014 in der schönen Atmosphäre des Seehauses der Rechtsanwaltskammer am Starnberger See statt und hat viel Zuspruch erfahren. Die Veranstaltungsleiterin, RAin Dr. Powilleit, konnte ausgesuchte und renommierte Referenten für diese Veranstaltung gewinnen. Den Referenten gelang es, mit ihren vielseitigen fachlichen Vorträgen zu relevanten Praxisthemen die Teilnehmer aus den unterschiedlichsten Sparten gleichermaßen anzusprechen. Gleichzeitig nutzten die Unternehmensanwaltskollegen die Gelegenheit zum persönlichen Austausch.



RA Dr. Robert Schulz

RA Dr. Robert Schulz, Syndikus der Siemens AG, startete die Veranstaltung mit seinem Vortrag über die „Kartellrechtliche Beratung durch Syndikusanwälte – Überblick und Schwerpunkte“. Angesprochen wurden nicht nur die rechtlichen Fallstricke, sondern auch die praktische Handhabung in der Beratungspraxis, z.B. die effektive Gestaltung kartellrechtlicher Compliance-Prozesse, die Bewertung von Kartellrechtsrisiken und die Maßnahmen zur Minimierung von derartigen Risiken. Anschließend referierte RA Dr. Lorenz Kaiser, der Hauptabteilungsleiter für Verträge und Verwertung bei der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., zum Thema „Rechtliche Aspekte in Forschung und Entwicklung“. RA Dr. Kaiser bot zunächst einen kurzen Überblick über die weltweite Forschungslandschaft. Den Hauptteil seiner Präsentation zu forschungsrelevanten Vertragsarten, F&E Vertrag sowie Lizenzvertrag untermalte er mit anschaulichen Praxisbeispielen bevor er an die Ausführungen seines Vorredners zum Kartellrecht mit forschungsspezifischen Themen anknüpfte. Dabei wurde thematisiert, dass die Unternehmensanwälte der Fraunhofer-Gesellschaft auch immer das Gemeinwohl im Blick haben müssen, weil die



RA Dr. Lorenz Kaiser



Forschungsorganisation zu einem Drittel aus öffentlich-rechtlichen Haushaltsmitteln finanziert wird. Eine mittelbare Subventionierung eines Industrieunternehmens beispielsweise durch eine zu großzügige Einräumung von Nutzungsrechten am Forschungsergebnis muss daher ausgeschlossen werden. Davon abgesehen ist die Forschungsgesellschaft auf einen stetig wachsenden Know-how-Zufluss angewiesen, welcher für weitere Forschungsvorhaben genutzt werden kann. RA Dr. Siegfried Schwung, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte des DAV und Leiter der Rechtsabteilung der KUKA AG beleuchtete umfassend die Facetten des Themas „Syndikusanwalt – Umfeld und Anforderungen“. Er ging insbesondere auf die sich im Wandel befindliche Rolle des Unternehmensanwalts ein und hob positiv hervor, dass Syndizi immer stärker schon frühzeitig bei unternehmensinternen Sachverhalten zurate gezogen werden, so dass durch die interne rechtliche Beratung spätere Konflikte vermieden werden. Die Anforderungen an die Unternehmensanwälte sind durch die Globalisierung und die damit verbundene internationale Ausrichtung stetig gestiegen. Nicht nur durch die Compliance-Anforderungen ist der Bedarf der Unternehmen an einem fachlich unabhängigen Unternehmensanwalt, der die Prozesse und Ansprechpartner des Unternehmens gut kennt, gestiegen. Die Einschätzungen des Unternehmensanwalts bilden oftmals die Entscheidungsgrundlage des Managements. Die objektive, fachlich unabhängige Beratung ist daher unerlässlich.

Nachmittags ging RA Jamie Nowak, Partner bei Norton Rose Fulbright, im Rahmen seines Vortrags „Typische Vertragsklauseln im internationalen Vertragsrecht“ rechtlich in die Tiefe. Er erläuterte Tücken der anglo-amerikanischen Vertragsprache anhand des Beispiels der Freistellungsklausel, insbesondere auch im Hinblick auf deren prozessuale Durchsetzbarkeit.

Zum Abschluss des offiziellen Teils informierte RAin Dr. Simone Powilleit, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer München und Initiatorin des Angebots für Unternehmens-



RA Dr. Siegfried Schwung

anwälte, über die Aktivitäten der Rechtsanwaltskammer für Syndikusanwälte. Im Oktober 2012 wurde erstmals ein regelmäßiges Treffen für Unternehmensanwälte angeboten, welches einerseits das Seminarangebot für Fachanwälte ergänzt und andererseits die Rechtsanwaltskammer mit Ideen unterstützt, die im Kammeralltag umgesetzt werden können. Das Angebot sollte später um zwei weitere Bereiche erweitert werden, wobei die BSG-Urteile vom 3. April 2014 die Zeitplanung des Konzepts durcheinandergewürfelt haben und neue Prioritäten entstanden sind. Diese Aktivitäten im Vorfeld ermöglichten jedoch eine schnelle Reaktion der Kammer. Bereits eine Woche nach den BSG-Urteilen befasste sich der Kammervorstand eingehend mit den BSG-Urteilen, beschloss eine Änderung der Zulassungsformulare und gab ein erstes Meinungsbild ab, welches in der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2014 kommuniziert wurde. Am 13. Mai 2014 gab die RAK eine Pressemitteilung mit der Beschlussfassung der Kammerversammlung sowie die Positionierung der Mitglieder heraus und setzte so ein Zeichen. Das Anliegen der Unternehmensanwälte wurde von dem neu gewählten Präsidenten, RA Then, auf der BRAK-Hauptversammlung in Magdeburg am 23./24. Mai 2014 vortragen. In der Hauptversammlung wurde beschlossen, drei BRAK-Fachausschüsse mit der Ausarbeitung einer Lösung zu beauftragen – den Sozialrechts-, Verfassungsrechts- und den BRAO-Ausschuss. In den Fachausschüssen sitzen Vertreter der regionalen Kammern. Die Vorschläge, die in den Fachausschüssen erarbeitet werden, müssen von den Vorständen der regionalen Kammern befürwortet werden. Daher tauschen sich die Vorstände der bayerischen Kammern München, Nürnberg und Bamberg aus.

Die letzte gemeinsame Vorstandssitzung fand am 18./19. Juli 2014 in Nürnberg statt. Der Vorstand der Kammer München nutzte die Gelegenheit, auch hier über die Auswirkungen der BSG-Urteile für die gesamte Anwaltschaft zu sprechen. Die Kammern vereinbarten, die Diskussion darüber fortzuführen. Der Vorstand der Kammer München widmet sich in seiner Klausurtagung in Fischbachau am 27./28. September 2014 ausschließlich mit dem Thema: „Unternehmensanwälte“ und leitet die Ergebnisse an die übrigen bayerischen Kammern weiter. Parallel dazu finden regelmäßige Gespräche des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer mit den Fraktionen des Landtages sowie mit dem Justizminister statt. Über das Treffen mit dem Arbeitskreis Verfassung, Recht und Parlamentsfragen der CSU-Landtagsfraktion am 2. Juli 2014 wurde bereits im Newsletter der Rechtsanwaltskammer berichtet (s. auch Seite 8 in diesem Heft). RAin Dr. Powilleit berichtete, dass derzeit im September ein Treffen des AK Unternehmensanwälte und im Oktober eine gemeinsame Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer München mit dem Verband „vbw – Die bayerische Wirtschaft“ geplant sei.

Beim anschließenden Networking in ungezwungener Atmosphäre bot sich für die Teilnehmer die Möglichkeit zu fachlichen Gesprächen. Schwerpunkt war erwartungsgemäß das

aktuelle BSG-Urteil vom 3. April 2014 und die damit einhergehenden Unsicherheiten, mit welchen die Unternehmensanwälte sich hierdurch konfrontiert sehen. Die Rolle des Syndikusanwalts wurde eingehend diskutiert sowie die Frage, auf welche Weise die Unternehmensanwälte die Rechtsanwaltskammer bei einer Lösung der aufgeworfenen Problematik unterstützen könnten.

Herzlichen Dank an die Rechtsanwaltskammer München für die Organisation dieser rundum gelungenen Veranstaltung.

*Rechtsanwältin Anna Schneider-Manzell, München
Rechtsanwältin Cerstin Anger, München*

Unternehmensanwälte der RAK – Vortrag: „Arbeits- und Immigrationsrecht im internationalen Projektgeschäft“



RAin Dr. Simone Powilleit

Am 13. Mai 2014 hatten die Unternehmensanwälte der Rechtsanwaltskammer München wieder die Gelegenheit, sich über fachliche und andere wichtige Belange der Unternehmensanwälte in der Kammer auszutauschen.

Schwerpunkt des Treffens war der Vortrag des Herrn Kollegen Dr. Axel Boysen (Fachanwalt für Arbeitsrecht; Leiter Internationales Arbeitsrecht und Immigrationsrecht bei der Siemens Aktiengesellschaft) zu dem Thema „Arbeits- und Immigrationsrecht im internationalen Projektgeschäft“.



Referent RA Dr. Axel Boysen

RA Dr. Boysen skizzierte zunächst, welchen Stellenwert der grenzüberschreitende Mitarbeiterereinsatz im internationalen Anlagenbau sowie im industriellen Lösungs- und Servicegeschäft hat. Dauer und Form der Mitarbeiterereinsätze stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem verfolgten Geschäftsmodell, also damit, wie international agierende Unternehmen durch Zusammenwirken ihrer Konzerngesellschaften Leistungen gegenüber Kunden erbringen. Daraus leiten sich wiederum unterschiedliche Entsendungsmodelle ab, beispielsweise unter Fortbestand des „Heimatarbeitsverhältnisses“, ggf. unter Hinzutreten einer konzerninternen, grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung oder eine zeitweilige Versetzung des Mitarbeiters an eine Konzerngesellschaft im Einsatzland.

Anschließend erläuterte RA Dr. Boysen, dass bei der Auswahl des bevorzugten Entsendungsmodells keine uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit besteht. Dies folgt schon aus

dem Umstand, dass allein durch einen Auslandseinsatz von Mitarbeitern – abhängig von dessen Dauer – im Einsatzland eine ertragssteuerrechtliche Betriebsstätte des entsendenden Unternehmens entstehen kann, wodurch unerwünschte Doppel- und Mehrfachbesteuerungseffekte eintreten können. Zwar existieren mit dem Mittel der konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung und der zeitweiligen Personalversetzung Gestaltungsformen, mit denen das Entstehen einer ertragssteuerrechtlichen Betriebsstätte gegebenenfalls verhindert werden kann, allerdings können die arbeits- und immigrationsrechtlichen Regelungen im Einsatzland diesen steuerrechtlich möglicherweise bevorzugten Entsendungsmodellen entgegenstehen. Wie RA Dr. Boysen ausführte, ist beispielsweise in einer Reihe von Ländern die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung entweder generell untersagt oder nur eingeschränkt zulässig. Entsendungen, die als Arbeitnehmerüberlassung geplant sind, können sich nach dem Recht des Einsatzlandes ungewollt in ein vollwertiges „faktisches Arbeitsverhältnis“ mit dem vermeintlichen Entleiher verwandeln. Dies kann zur Folge haben, dass der für den Mitarbeiterinsatz beantragte Immigrationstitel sich im Nachhinein als unzureichend erweist.

RA Dr. Boysen schilderte im weiteren Verlauf anschaulich weitere arbeits- und immigrationsrechtliche Problemstellungen, deren Außerachtlassung die unternehmerisch tragfähige und rechtskonforme Abwicklung von Projekten gefährden kann. Abschließend ging RA Dr. Boysen darauf ein, dass eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten – im Zuge der vollen Dienstleistungsfreiheit für neue EU-Beitrittsländer – Meldepflichten für grenzüberschreitende Mitarbeiterinsätze eingeführt haben. In diesem Zusammenhang wurden im Kollegenkreis die unterschiedliche Reichweite und die praktische Handhabung dieser Pflichten angeregt diskutiert. Der Vortrag verdeutlichte, wie wichtig es ist, dass Anwälte – dazu gehören m. E. auch Syndizi – bereits frühzeitig in das Projektgeschäft eingebunden werden. Für den Arbeitgeber ist es wichtig, dass die Ausgestaltungen der Mitarbeiterinsätze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Steuern und Sozialversicherungsabgaben korrekt abgeführt werden und alle Meldepflichten eingehalten werden. Das Postulat der „Unabhängigkeit“ liegt in der Position des Herrn Kollegen Dr. Boysen nicht weniger vor als bei niedergelassenen Anwälten. Jede Interpretation des Begriffs der „Unabhängigkeit“ über die „Unabhängigkeit vom Staat“ hinaus kann dazu führen, dass der Status jedes Anwalts in Frage gestellt werden könnte – dies wäre eine fatale und verfehltete Entwicklung. Der Beitrag von Herrn Kollegen Dr. Boysen war ein wichtiger und hervorragender Beitrag, der erneut gezeigt hat, dass die Unternehmensanwälte ein bedeutender Bestandteil der Anwaltschaft sind. Das nächste Treffen der Unternehmensanwälte findet voraussichtlich im September statt. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Seminarankündigungen auf der Homepage der Kammer.

*Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit
Mitglied des Vorstands der RAK München
und Leiterin des AK Unternehmensanwälte der RAK*

Hochschulpreis der RAK München



Prof. Dr. Stephan Lorenz, Verena Kufer

Verena Kufer wurde mit dem Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München für die beste Seminararbeit zum Thema „Mitgift und Ehegüterrecht“ ausgezeichnet. Der Dekan der Juristischen Fakultät der LMU München, Prof. Dr. Stephan Lorenz, überreichte den Preis am 28. Juni 2014 im Rahmen des Fakultätstags.

Promotionspreis der RAK München



v.l.n.r.: RA Prof. Dr. Werner Beulke, RA Mag. Markus Schätz, Dr. Hannah Stoffer, Prof. Dr. Dennis Solomon

Die Rechtsanwaltskammer München hat Dr. Hannah Stoffer für ihre hervorragende Dissertation zum Thema „Wie viel Privatisierung »verträgt« das strafprozessuale Ermittlungsverfahren?“ den Promotionspreis verliehen.

RA Mag. Markus Schätz aus Passau hat die Auszeichnung im Rahmen der Examensfeier der Universität Passau am 25. Juli 2014 übergeben.

RAK München läuft beim b2run mit



v.l.n.r.: RA Dr. Frank Remmert, RA Dr. Andreas Lehnert, RAin Dr. Susanne Reinemann, VP RA Dr. Thomas Kuhn

Die Läufer freuen sich schon jetzt auf die b2run-Firmenlaufmeisterschaft 2015 und hoffen, dafür auch weitere Kolleginnen und Kollegen aus Kammervorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle begeistern zu können.

Erstmals hat die Rechtsanwaltskammer München in diesem Jahr mit einem eigenen Team an dem Firmenlauf b2run München teilgenommen.

Der b2run fand am 15. Juli 2014 bei strahlendem Sonnenschein statt. Die 6,4 km lange Strecke führte durch den Olympiapark und endete mit dem Zieleinlauf in das Olympiastadion. Insgesamt waren 1.500 Unternehmen und Organisationen mit rund 30.000 Läuferinnen und Läufern am Start.

Für die Kammer liefen Dr. Frank Remmert (Teamkapitän), Dr. Thomas Kuhn, Dr. Andreas Lehnert und Dr. Susanne Reinemann. Startgeld und Trikots zahlten sie aus eigener Tasche.

Internationales Fußballturnier in Wien



Vom 1. bis 3. Mai 2014 fand in Wien ein weiteres internationales Fußballturnier der seit einigen Jahren ausgetragenen Serie „Dritte Halbzeit“ statt. Es nahmen fünf Anwaltsmannschaften aus Österreich (FC Insolvenz Wien/Wiener Staatsanwälte und Richter), Italien (Avvocati Pordenone) und Deutschland (Krisenkicker Hamburg/Rechtsanwaltskammer München) teil. Nachdem die Teams aus Brescia (Italien) und Bilbao (Spanien) kurzfristig abgesagt hatten, wurde das Turnier im Modus „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen. Ein Sieg und drei (natürlich unglückliche) Niederlagen bedeuteten für das Team der Rechtsanwaltskammer München schließlich den vierten Platz. Immerhin konnten wir jedoch die mindes-

tens ebenso begehrte Trophäe des Siegers der dritten Halbzeit (wie schon vor einigen Monaten in Venedig) erringen.

Nach einem durchweg gelungenen langen Wochenende danken wir dem gastgebenden FC Insolvenz Wien für die Ausrichtung des perfekt organisierten Turniers!

Teilnehmer:

RA Özgür Aktas (Sanas Rechtsanwälte)
 RA Serdal Altuntas (Sanas Rechtsanwälte)
 RA Thomas Bolkart, LL.M. (Schlockermann Rechtsanwälte)
 RiAG Wilfried Dudek (AG München)
 RA Andreas Fritzsche (Kanzlei Fritzsche)
 RA Christian Gerber (Kremer Höck & Kollegen)
 RA Stephan Horster (Prof. Dr. Müller & Partner)
 RA Robin v. Jacobi (Kanzlei chvj)
 RA Christian Martin (Kanzlei hph)
 RA Maximilian Müller, LL.M. (Prof. Dr. Müller & Partner)
 StA Florian Opper (StA München I)
 RA Daniel Peter (Kanzlei Peter)
 RA Dr. Clemens Rutz (Ufer Knauer)
 RA Ömer Sahinci (Kanzlei Sahinci)
 RA Manuel Weber (Ufer Knauer)
 RA Benjamin Zölls (von Máriaşy Dr. von Stetten)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ausfertigungsvermerk

Die zuständige Abteilung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 27. September 2013 und der Berufsbildungsausschuss hat am 23. Oktober 2013 die in der beigehefteten Originalausfertigung geänderte Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss

**– Geprüfter Rechtsfachwirt –
– Geprüfte Rechtsfachwirtin –**

vom 23.08.2001 (BGBl. I, S. 2250),
geändert durch Art. 102 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586)

entsprechend der Änderung in Art. 36 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes
vom 23.07.2013 (BGBl. I, S. 2707)

beschlossen und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gemäß § 79 Abs. 4 Satz 2 BBiG vorgelegt, der keinen Einspruch erhoben hat.

Die Prüfungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration mit Schreiben vom 31.01.2014 (Gz.7626 – IV – 13125/2013) genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 80 Abs. 2 BRAO, § 71 Abs. 4 BBiG).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht.

München, den 12. März 2014

gez. Hansjörg Staehle
Präsident

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Widerlegung des Vermögensverfalls

Verfügt ein Rechtsanwalt als Mitglied einer Erbengemeinschaft über ein seine Verbindlichkeiten wertmäßig übersteigendes Immobilienvermögen, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Vermutung des Vermögensverfalls widerlegt ist. Entscheidend kommt es auf die Liquidität entsprechender Mittel an.

BGH, Beschluss vom 6. Februar 2014 – AnwZ (Brfg) 83/13, www.bundesgerichtshof.de

Gebühren bei Klageauftrag für eine Restforderung

Ein Rechtsanwalt kann die Gebühr gemäß Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses (Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) auch dann nur einmal aus dem Gesamtgegenstandswert und nicht zweimal aus (dann niedrigeren) Teilgegenstandswerten verlangen, wenn die von ihm für seine Mandanten geltend gemachte Forderung außergerichtlich nur teilweise erfüllt wird und ihm deshalb für den noch offenen Teil der Forderung Klageauftrag erteilt wird.

BGH, Urteil vom 20. Mai 2014 – VI ZR 396/13, www.bundesgerichtshof.de

Wirksamkeit der gegen Formvorschriften verstoßenden Vergütungsvereinbarung

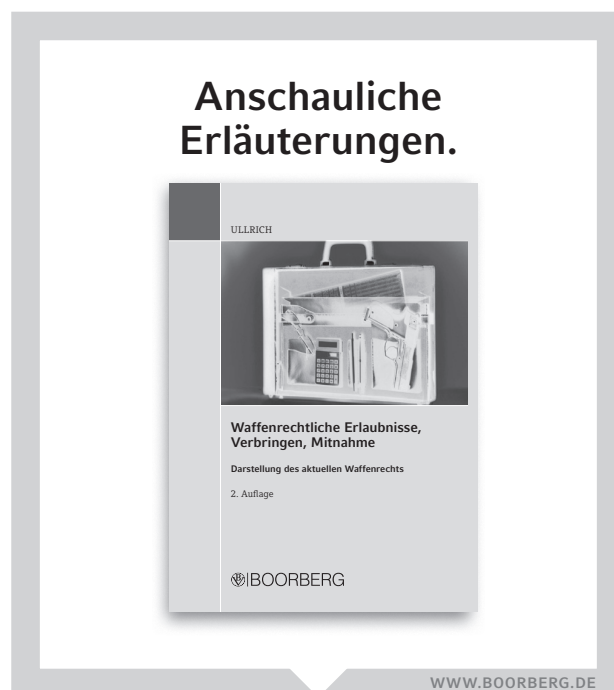
Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, ist wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

BGH, Urteil vom 5. Juni 2014 – IX ZR 137/12, www.bundesgerichtshof.de

Zweitwohnungssteuer für „Wohnkanzlei“

Arbeits-, Geschäfts-, und Büroräume können gleichzeitig Wohnungen im melderechtlichen Sinne sein, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

VGH München, Beschluss vom 18. Februar 2014 – 4 ZB 13.2515, NJW 2014, 1545



Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme

Darstellung des aktuellen Waffenrechts

von Sigrun Ullrich, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Freiburg

2014, 2., überarbeitete Auflage, 354 Seiten, € 29,- ISBN 978-3-415-05304-5

Das Buch befasst sich mit dem Waffengesetz sowie der AWaffV und berücksichtigt die Kommentierungen der WaffVwV. Die Autorin stellt die **Systematik der Erlaubnisse** für alle, die privat oder beruflich mit Waffen zu tun haben, dar und gibt einen Überblick über die Formulare für diese Erlaubnisse aus der WaffVordruckVwV.

Auf die **Neuerungen** der Rechtslage der Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Schusswaffen oder Munition geht die Verfasserin detailliert ein. Diese wurde durch die Feuerwaffen-Verordnung geändert. Zudem zeigt sie noch bestehende Regelungslücken auf.

Aus dem Inhalt

- Allgemeine Grundsätze im Waffenrecht
- Erlaubnisvoraussetzungen
- Waffenhersteller und Waffenhändler
- Verbringen und Mitnahme
- Ausnahmen von den Erlaubnispflichten
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Viele praktische Beispielfälle sind in die Betrachtungen eingeflossen. Die Autorin hat sie in ihrer Dozentinnen- und Auskunftstätigkeit gesammelt.



Leseprobe unter

www.boorberg.de/alias/1112282

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520814

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2014		- 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %
01.01.2014	30.06.2014	- 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	- 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	- 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2013 konnten rund 265 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen
→ Sterbegeld

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle ist:
Frau Katrin Schmidt,
Telefon (089) 532944-35,
E-Mail: k.schmidt@rak-muenchen.de

AUS- UND FORTBILDUNG

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2015/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2015/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 18.05.2015

Dienstag, 19.05.2015

Mittwoch, 20.05.2015:

Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 09.06.2015:

ZPO, Rechnungswesen

Mittwoch, 10.06.2015:

RVG, Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 6. März 2015 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar 2015 an die ausbildenden Kanzleien versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2014 und 2015 mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“;
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen);
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG).

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2015** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2015** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **6. März 2015** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- Euro je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München:

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG

IBAN: DE21 7002 0270 0000 081631

SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Wir bitten, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- Euro**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG und § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2015 „Geprüfter Rechtsfachwirt“ / „Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl. I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Montag,	16.03.2015	(1. Prüfungstag)
Dienstag,	17.03.2015	(2. Prüfungstag)
Mittwoch,	18.03.2015	(3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung

(§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Montag,	11.05.2015
Dienstag,	12.05.2015

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Montag,	18.05.2015
Dienstag,	19.05.2015
Mittwoch,	20.05.2015

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien.
- Kalender 2014, 2015.
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet).

Für die schriftliche Prüfung gilt der Rechtsstand zum **31.12.2014**.

Eine unkommentierte Gebührentabelle wird bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z.B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere.
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen.
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind **nicht** erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen).
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung:

Mittwoch, 31.12.2014 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von **250,- Euro** zu entrichten.

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die RAK München bzw. RAK Nürnberg. Zuständig für den Bezirk der RAK München ist: Frau Bunte, Tel. (089) 532944-34, Fax (089) 532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter: www.rak-muenchen.de. Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Hirschmann, Tel. (0911) 92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter.

Abschlussprüfung 2014/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtnotenübersicht der Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	52	2	17	19	10	2	2	48	4	7,70
Ingolstadt	35	0	10	21	4	0	0	35	0	0,0
Kempten	19	1	10	6	2	0	0	18	1	5,26
München*	192	5	51	73	43	18	2	164	28	14,58
Straubing	35	4	14	13	3	1	0	34	1	2,86
Traunstein	28	1	12	12	3	0	0	28	0	0,0
Insgesamt	361	13	114	144	65	21	4	327	34**	9,42
in %	100	3,60	31,58	39,89	18,0	5,82	1,11	90,58	9,42	

* Ein Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung unterbrochen.

** § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurden.

Abschlussfeiern der RA-Fachangestellten in Augsburg und Straubing

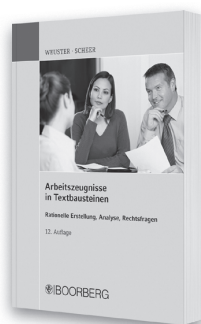


Bei der Abschlussfeier der frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten am 25. Juli 2014 im Hotel Augusta in Augsburg wurden die beiden besten Absolventinnen des Jahrgangs in Augsburg, Vanessa Hackenberg (links im Bild, 93 Punkte) und Nicole Scherle (rechts im Bild, 94 Punkte) ausgezeichnet. Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach überreichte die Preise. An der Feier nahm außerdem das Vorstandsmitglied RA Werner Weiss aus Augsburg teil.



Auch in Niederbayern gab es fröhliche Gesichter angesichts der bestandenen Abschlussprüfung. Bei der Feier am 18. Juli 2014 im Bergrestaurant „Zur Schönen Aussicht“ auf dem Bogenberg wurden die Besten des Prüfungsortes Straubing ausgezeichnet (im Bild v.l.n.r.: RA Dr. Michael Schröter, Jan Kreutzmann, Romana Geiss, Daniel Traxinger, Katrin Greil, Beatrice Blob, Präsident RA Michael Then, StD Wolfgang Boiger).

100.000-fach bewährt.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/118671

WWW.BOORBERG.DE

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen

Rationelle Erstellung, Analyse, Rechtsfragen

von Professor Dr. Arnulf Weuster
und Dipl.-Betriebswirtin (FH) Brigitte Scheer

2010, 12. Auflage, 416 Seiten, € 21,80

ISBN 978-3-415-04385-5

Das Standardwerk stellt ein ausgereiftes System von etwa 3000 Textbausteinen bereit. Damit lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständig-wohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt.

Die 12. Auflage wurde um weitere Erfahrungen der Verfasser aus der Analyse von Originalzeugnissen und aus Zeugnis-Seminaren ergänzt. Die Autoren haben zusätzliche Entscheidungen eingearbeitet sowie das Textbaustein-system verbessert und um zusätzliche Bausteine erweitert. Schließlich wurden die Beurteilungsbögen noch stärker an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

520814

15. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2014

Notenübersicht für den Kammerbezirk München

Note	Prüfungsteilnehmer	Anteil
sehr gut	0	0 %
gut	11	13,41 %
befriedigend	40	48,78 %
ausreichend	14	17,07 %
bestanden	65	79,27 %
nicht bestanden	17	20,73 %
unterbrochen	–	–
Summe	82	100 %

Die Abschlussfeier der Geprüften Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte fand am 5. Juni 2014 im Wirtshaus Pschorr in München statt. Einen Bericht sowie Fotos finden Sie auf www.rak-m.de → RA-Fachangestellte → Geprüfte Rechtsfachwirte → Aktuelles.

Allgäuer Lehrstellenbörse

Auf der 17. Allgäuer Lehrstellenbörse am 15. März 2014 in Kempten war der Messestand der Rechtsanwaltskammer München durch die Kanzlei Hesselbarth aus Immenstadt (Allgäu) vertreten. Über 70 Interessierte besuchten den Messestand, um sich über den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r zu informieren. Das Spek-

trum der Interessenten reichte von Mittelschülern über Abiturienten bis hin zu Studienabbrechern. Viele Messestandbesucher kamen zu dem Schluss, dass der Beruf gar keine so „trockene Angelegenheit“ ist, wie sie immer dachten. Wir bedanken uns ganz herzlich bei RAin Christine Frei-Graf und ihrer Mitarbeiterin Ursula Segert für die engagierte Betreuung des Messestands!

Begabtenförderung berufliche Bildung für RA-Fachangestellte als Sprungbrett zur Karriere

Eine große Chance bietet die Begabtenförderung berufliche Bildung für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, welche in diesem Beruf eine besondere Begabung mitbringen und sehr gute Noten bei der Abschlussprüfung vorweisen können. Bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung in Bonn gibt es die Möglichkeit einer für die Absolventen kostenlosen Fortbildung für die Zukunft. Die jeweilige Fortbildung wird von der Stiftung für Begabtenförderung berufliche Bildung weitgehend komplett getragen.

Hier können Sie sich bewerben:

Das Förderprogramm wird von der Rechtsanwaltskammer München betreut. Wir erteilen Ihnen Informationen, beraten zum Programm und sind für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständig, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme für ein Stipendium. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie telefonisch bei Frau Hafeneder unter der Telefon-Nr. (089) 532944-63 anfordern. Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen. Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung unter www.sbb-stipendien.de.

Folgende Bewerberinnen und Bewerber können in das Programm aufgenommen werden:

Das Programm ist für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen, die bei der Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten einen Notendurchschnitt der Note 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

Förderungshöhe der Stiftung berufliche Bildung in Bonn:

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,- Euro für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden. Die maximale Förderung in Höhe von 6.000,- Euro darf in den drei Jahren nicht überschritten

werden. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 10 % pro Maßnahme zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Rechtsanwaltskammer München weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Maßnahmen, die gefördert werden:

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme

eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung in Frage, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren:

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2015**.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet in erster Linie der Notendurchschnitt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der RAK München nach § 77 Abs. 2 BBiG

Zum Juni 2014 stand die turnusgemäße Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München an. Der Präsident des Oberlandesgerichts München hat folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für weitere vier Jahre berufen:

Arbeitgeber / Mitglied:

RA Dr. Peter Schuppenies
RA Friedemann Bubendorfer
RAin Petra Heinicke
RA Prof. Dr. Jörn Steike
RA Werner Weiss
RA Dr. Erwin Lohner

Arbeitnehmer / Mitglied:

Ursula Martin
Alois Saller
RFW Sabine Jungbauer
RFW Petra Schmidtner
RFW Michaela Müller
Waltraud Rövekamp

Lehrervertreter / Mitglied:

OStD Dr. Thomas Roth
OStRin Renate Kirschner
StD Wolfgang Boiger
OStR Markus Griebenböck
StD Stephan Bahmann
OStRin Ingrid Plötz-Jackson

Arbeitgeber / Stellvertreter:

RA Norbert Viechtl
RAin Petra Maschke
RAin Elisabeth Schwärzer
RA Markus Ihle
RA Franz Lutz
Hermann Brem

Arbeitnehmer / Stellvertreter:

RFW Anja Rödiger
Anneliese Liphart-Jocham
RFW Harald Minisini
Annemarie Hang
Alexandra Sciotto
Ass. Alfried Ströl

Lehrervertreter / Stellvertreter:

OStRin Henriette Kölz
OStRin Jutta Welser
OStD Werner Kiese
StDin Marianne Bruckmeier
FL Gabriele Winter
StD Dieter Heurich

Der Kammervorstand wünscht den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses viel Erfolg.

Neubestellung der Mitglieder des Prüfungs- und Aufgabenausschusses für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Zum 1. April 2014 stand die turnusgemäße Neubestellung der Mitglieder des Prüfungs-/Aufgabenausschusses für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt an. Der Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer München hat folgende Mitglieder bestellt:

Beauftragte der Arbeitgeber

RA Friedemann Bubendorfer
RA Werner Weiss

Beauftragte der Arbeitnehmer

RFW Sabine Jungbauer
RFW Waltraud Okon

Lehrervertreter

StD Peter Boeske
StD Wolfgang Boiger

Stellvertretende Mitglieder:

RAin Birgit Gössl
RA Ulrich Estendorfer

RFW Jana Käsweber
RFW Kathrin Perretta

OStR Markus Griebenböck
RFW Edith Natterer

Vorsitzender: RA Friedemann Bubendorfer

1. Stellvertreter: Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer


Wir wünschen dem Prüfungsausschuss für seine Arbeit viel Erfolg in den nächsten vier Jahren.

**Der
»Schmeckenbecher« –
jetzt noch besser!**


begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Leipzig/München, und Rechtsfachwirtin Carmen Rothenbacher, Stuttgart


2013, 24. Auflage, 112 Seiten, € 19,80 mit Spiralbindung und Griffregister
ISBN 978-3-415-04928-4

 Leseprobe unter www.boorberg.de/alias/817451



Kostenübersichtstabellen
Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht
24. Auflage




 **BOORBERG**

Die 24. Auflage enthält die Neuerungen der **Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe**. Neben den aktuellen Gebührentabellen und der Pfändungstabelle 2013 werden die einzelnen strukturellen Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz durch **zahlreiche Praxisbeispiele** anschaulich dargestellt. Jetzt auch mit praktischem Griffregister und Spiralbindung.

Bitte einsenden an den Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München, oder

 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564

 07 11/73 85-343 bzw. 089/43 60 00-20

 www.boorberg.de

 bestellung@boorberg.de

Ich/Wir bestelle(n) aus dem Richard Boorberg Verlag:

Expl. Schmeckenbecher
Kostenübersichtstabellen
2013, 24. Auflage, 112 Seiten, € 19,80
ISBN 978-3-415-04928-4

Ich bin/Wir sind

Unternehmer/Freiberufler/Behörde

Verbraucher*

Absender:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

sz0814

* Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Wenn Sie Verbraucher sind, ist Ihre Bestellung noch nicht rechtsverbindlich. Wir senden Ihnen die Ware als unser verbindliches Angebot zu. Dazu erhalten Sie ausführliche Informationen, z.B. die Belehrung über Ihr **Widerrufsrecht** und zur **Versandkosten- und Rückportoregelung**. Erst durch Ihre Bezahlung der Ware kommt der Kaufvertrag mit uns zustande.

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 14. August 2014 hatte die Kammer insgesamt **21.134** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 87 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 190 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **13.955** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.705 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 524 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.



**Kompetent
und umfassend.**

WWW.BOORBERG.DE

Betriebsprüfung und Steuerfahndung

**von Dr. Thomas Kaligin, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht**

2014, 928 Seiten, € 98,-

ISBN 978-3-415-04749-5



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/380642

Das Buch ist auf dem Rechtsstand 1.1.2014. Es bietet in seinem ersten Teil mit der Betriebsprüfung, in seinem zweiten Teil mit der Steuerfahndung und in seinem dritten Teil mit dem Strafverfahren umfassende und aktuelle Praxiserfahrungen. Besonders wertvoll ist der Leitfaden durch den zweiteiligen Aufbau der Ausführungen zur Betriebsprüfung – mit Struktur und Strategie der Betriebsprüfung auf der einen Seite sowie praktischen Einzelfragen zur Betriebsprüfung auf der anderen Seite.

Der Autor erklärt bei der Steuerfahndung detailliert nicht nur die Aufgaben und Befugnisse der Finanzbehörden, sondern auch die typischen Aufgriffsanlässe, wie z.B. Selbstanzeige und Kontenabruf. Zu jedem Problem des Strafverfahrens, von der Einleitung bis zu seiner möglichst einvernehmlichen Beendigung, findet der Leser konkrete Hinweise. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis machen die aktuellen Prüfungs- und Fahndungsschwerpunkte der Finanzämter transparent. Der Autor stellt sein steuerrechtliches Fachwissen sowie strafrechtliche und strafprozessuale Kenntnisse zur Verfügung, so dass der Leser den Rahmen für ein rasches, umsichtiges und an den Interessen des Steuerpflichtigen ausgerichtetes Handeln erkennt.

 **BOORBERG**

Informationen

Editorial

Die aktuelle Lage der Freien Berufe ist ein Grund zur Freude und zum Optimismus. Die Konjunkturmfrage des Instituts für Freie Berufe belegt das eindrucksvoll – und nicht zum ersten Mal. Der Erfolg der deutschen Wirtschaft und der Freien Berufe – vor allem auch in Bayern – liefert starke Argumente für unser Modell der Selbstverwaltung mit seiner dualen Berufsausbildung, seinen Mechanismen zur Qualitätssicherung, seinen Berufskammern. Das haben auch bis auf die Linkspartei mittlerweile alle im Europäischen Parlament vertretenen Parteien erkannt: Sie wollen »keine Abwärtsspirale hinsichtlich der freiberuflichen Qualitätssicherung« (SPD), ja sogar »das Selbstverwaltungssystem als Modell für Europa« (FDP) wird propagiert. Sie kämpfen für ein Selbstverwaltungssystem, das »ein hohes Gut ist, das es zu erhalten gilt« (CDU) oder finden, die EU solle die Strukturen der Selbstverwaltung »einbinden und respektieren« (Grüne). Oder: Die Besonderheiten der Freien Berufe sollen als funktionierende Strukturen »entsprechende Berücksichtigung in den Gesetzesverfahren finden« (CSU). Nehmen wir sie alle beim Wort! Dann sollte uns um die Freiberuflichkeit in Deutschland nicht bange sein. Wenn es schließlich auch noch gelänge, eine europaweite Definition des Begriffes der Freien Berufe zu etablieren und mit einer europäischen Charta der Freien Berufe verlässliche Strukturen geschaffen würden, könnten sich die deutschen Vertreter in Brüssel und Straßburg historische Meriten verdienen. ●



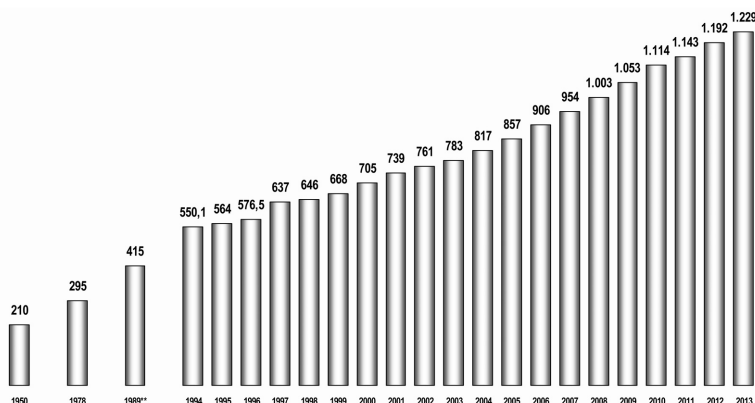
Dr. Fritz Kempter,
Präsident des
Verbandes Freier Berufe
in Bayern

Konjunkturmfrage des Bundesverbandes diagnostiziert stabile Wirtschaftslage

Freie Berufe blicken optimistisch in die Zukunft

Die Freien Berufe sind überwiegend zufrieden mit ihrer aktuellen Geschäftslage. Das ist das Ergebnis der aktuellen, repräsentativen Konjunkturmfrage, die das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag des Bundesverbandes Freier Berufe durchgeführt hat.

Entwicklung der Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen in Deutschland 1950–2013* (in Tsd.)



* jeweils zum 01.01. des Jahres; Zahlen für 2013 z.T. vorläufig

** In der ehemaligen DDR gab es Ende September 1989 etwa 16.000 'freiberuflich Tätige', die jedoch ganz anders abgegrenzt waren. Daher werden sie in dieser Grafik für das Jahr 1989 nicht dargestellt.

Quelle: Berufsorganisationen und amtliche Statistiken, eigene Erhebungen, z.T. geschätzt

IFB
INSTITUT
FÜR FREIE
BERUFE
ERLANGEN-NÜRNBERG

© IFB 2013

Danach beurteilen 44,7 Prozent der Befragten ihre momentane wirtschaftliche Lage als gut, 39,4 Prozent als befriedigend und lediglich 15,9 Prozent als schlecht. Der Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, Dr. Fritz Kempter, freut sich vor allem über die Stabilität in der wirtschaftlichen Entwicklung: »Schon bei der Konjunkturmfrage im Jahr 2013 war die Geschäftsbeurteilung insgesamt gut. Weiter deutlich verbessert haben sich nunmehr im Vergleich zum Vorjahr die Geschäftserwartungen und das Geschäftsklima. In die nahe Zukunft blicken die Freien Berufe derzeit sehr optimistisch.« Darüber hinaus stellt

Kempter auch fest, dass die Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen seit nunmehr 20 Jahren nahezu konstant wächst: »Die Freien Berufe sind der konjunkturunabhängige Wachstums- und Beschäftigungsmotor.« Das heißt, dass in den kommenden sechs Mona-

Zitat

»Die Freien Berufe haben alle Voraussetzungen dafür, stärker und pointierter als das wahrgenommen zu werden was sie sind: eine volkswirtschaftliche Größe mit unverzichtbaren Leistungen für die Gesellschaft.«

Dr. Horst Vinken, Präsident des Bundesverbandes Freier Berufe

ten lediglich 12,4 Prozent eine ungünstigere konjunkturelle Entwicklung erwarten, 67,4 Prozent gehen von einem gleich bleibenden Verlauf aus. Jeder Fünfte rechnet sogar mit einer günstigeren Entwicklung. Basierend auf der positiven Analyse der aktuellen Lage und dem optimistischen Ausblick auf das kommende Halbjahr fällt der BFB-Geschäftsklima-Index mit einem Wert von 18,1 nicht nur besser aus als vergleichbare Indizes der gewerblichen Wirtschaft, sondern liegt auch deutlich über dem entsprechenden Vorjahreswert von 12. »Insgesamt steht das Konjunkturbarometer bei den Freien Berufen auf heiter. Die ermittelten Werte unterlegen eindrucksvoll den Trend einer überdurchschnittlichen Wachstumsdynamik bei den Freien Berufen«, analysiert auch *Dr. Horst Vinken*, Präsident des Bundesverbandes Freier Berufe.

Betrachtet man die vier Gruppen – rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Freie Berufe, Freie Heilberufe, technische Freie Berufe, künstlerische Freie Berufe – einzeln, so bietet sich ein diffe-

renzierteres Bild: Bei den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freien Berufen beschreiben 89,9 Prozent ihre Lage als gut oder befriedigend, bei den technisch-naturwissenschaftlichen Freien Berufen sind dies 85,6 Prozent und bei den Freien Heilberufen 83,2 Prozent. Mit 76,4 Prozent ist die Einschätzung der Freien Kulturberufe zwar gedämpfter, aber immer noch deutlich positiv.

Zur der gesamtwirtschaftlich positiven Lage tragen die Freien Berufe auch als Arbeitgeber bei. Mehr als 90 Prozent wollen in den beiden nächsten Jahren ihren Personalstamm halten oder sogar ausbauen: 13,4 Prozent von ihnen wollen zusätzliche Mitarbeiter einstellen. Lediglich 6,7 Prozent rechnen mit weniger Beschäftigten.

Die Umfrage lotet auch den aktuellen und künftigen Personalbedarf und Probleme bei der Rekrutierung aus. Rund 9,5 Prozent der Befragten haben derzeit offene Stellen. Bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern setzen mit 74 Prozent die meisten Freiberufler vor allem auf persönliche Kontakte. Fast jeder Dritte der Befragten (29,3

Prozent) inseriert zudem in Tageszeitungen. Jeder Vierte (27,5 Prozent) vertraut seinen Verbands- und Kammerpublikationen. Trotz dieser vielfältigen Wege können nicht alle Vakanzen zeitnah besetzt werden. 59,4 Prozent sehen prinzipiell Probleme, geeignetes Personal zu finden. Bei der Akquise von Fachkräften sind mangelnde Qualifikation, fehlende Berufserfahrung und zu wenige Bewerber die drei häufigsten Problemfelder.

Mit der Umfrage wurde zudem ermittelt, welches Arbeitskräftepotenzial die Freiberufler im Jahr 2016 nachfragen. Besonders begehrt sein werden qualifizierte Fachkräfte. 15,2 Prozent der befragten Arbeitgeber gaben an, dass sie zusätzliche Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen benötigen werden, 78 Prozent erwarten einen gleichbleibenden und nur 6,8 Prozent einen geringeren Bedarf. Jeder Dritte (34,8 Prozent) allerdings rechnet mit großen Schwierigkeiten, entsprechende Fachkräfte anstellen zu können. Zudem befürchtet knapp ein Drittel (29,7 Prozent), keine geeigneten Auszubildenden zu finden. ●

Verband Freier Berufe zu Antrittsbesuchen im Wirtschafts- und Justizministerium

Aigner unterstützt neue Studie zur Lage der Freien Berufe 2015

Ein gutes halbes Jahr nach den Landtagswahlen haben Vertreter des Verbandes Freier Berufe in Bayern unter Leitung von VFB-Präsident Dr. Fritz Kempter ihre Positionen bei Antrittsbesuchen bei Bayerns Wirtschaftsministerin Ilse Aigner und bei Justizminister Winfried Bausback vorgebracht. Aigner sagte dabei zu, im kommenden Jahr eine neue Studie zur Lage der Freien Berufe in Bayern finanziell zu unterstützen.



Der Verband Freier Berufe in Bayern zum Antrittsbesuch bei Bayerns Wirtschaftsministerin Ilse Aigner: Dr. Bruno Waldvogel, Vizepräsident des VFB und Vizepräsident der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, VFB-Präsident Dr. Fritz Kempter und Rüdiger von Eisebeck, Vizepräsident des VFB und Vorsitzender des Deutschen Verbandes für Psychotherapie, Landesverband Bayern.

VFB-Vizepräsident *Dr. Bruno Waldvogel* hob bei *Aigner* hervor, wie wichtig unser in Europa einzigartiges und erfolgreiches System der Selbstverwaltung mit seinem Kammerwesen, seinen Berufsregeln sowie seinen Gebührenordnungen für die Freien Berufe und insbesondere auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten sei.

Bei *Bausback* und *Aigner* warb der Verband für seine Position zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung auch für die Heilberufe und sonstige Freie Berufe. Der Zugang zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung setze eine Ergänzung der Baye-

rischen Berufsgesetze wie Baukammergesetz und Heilberufekammergesetz dahingehend voraus, dass die entsprechenden Bestimmungen über die Berufshaftpflichtversicherungen ergänzt bzw. neu eingeführt werden.

Weiteres Thema bei Justizminister Bausback war unter anderem die Frage, ob die jeweiligen Berufsträger ihre beruflichen Schweigepflichten verletzen, indem sie IT-Sachbearbeitern Einblick in ihre jeweiligen Patientenkarteen gewähren. Der Justizminister will darüber mit dem Bundesjustizministerium Gespräche führen. ●

Kent Nagano erhält den Ehrenpreis des Verbands Freier Berufe in Bayern e.V.

»Der ultimative Freiberufler«

Der weltbekannte Dirigent Kent Nagano hat den Ehrenpreis 2014 des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB) erhalten. Im Beisein von Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft und der Freien Berufe in Bayern charakterisierte VFB-Präsident Dr. Fritz Kempfer den amerikanischen Dirigenten als den »ultimativen Freiberufler«.

Nagano arbeite mit höchster Präzision, verwirkliche großartige Ideen und nehme sich als Künstler die größtmögliche Freiheit der Interpretation.

Laudator Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Borchmeyer, Präsident a.D. der bayerischen Akademie der Schönen Künste, zeichnete ein detailreiches Bild des Kaliforniers mit japanischen Wurzeln, der in seinem Schaffen durch die Bindung an die Natur – Nagano ist auf der elterlichen Farm in Morro Bay an der Westküste der USA aufgewachsen – geprägt sei. So gründlich Nagano mit dem Orchester probe, so sei doch ein hohes Maß an Spontanität nötig, um die Spiritualität in die Musik zu bringen. Der Dirigent behalte sich immer eine Improvisationsreserve vor und habe dem Publikum in München sieben wunderbare Jahre beschert.

Kent Nagano, der ab Herbst 2015 Generalmusikdirektor der Hamburger Oper sein wird und von 2006 bis 2013 Generalmusikdirektor der Bayerischen Staatsoper in München war, bekannte sich in der in deutscher Sprache gehaltenen Dankesrede zur europäischen Tradition in Dichtung und Musik. Er sei immer auf der Suche nach der Balance gewesen – auch während seiner Zeit in Lyon, Paris und in London. Gefunden habe er die Balance und ein Zuhause in Deutschland. »Hier teilen wir Werte«, sagte er insbesondere über seine Zeit in der bayerischen Metropole. Nagano war künstlerischer Leiter des Deutschen Symphonie-Orchesters in Berlin, bevor er nach München berufen wurde. Sein Credo: »Wir erreichen Dinge nur, wenn wir provokant sind« klang nicht wie eine Herausforderung. Vielmehr untermauerten seine Worte und die insgesamt schnörkellose Darstellung der Stationen seines Werdegangs die von Laudator Borchmeyer vorgenommene Charakterisierung des Star-dirigenten, der Nagano Authentizität und Natürlichkeit bescheinigt hatte.



Die vom Bildhauer Jochen Scheithauer geschaffene Skulptur versinnbildlicht nach den Worten von Dr. Fritz Kempfer mit ihrem Material aus Volledelstahl und mit ihrer Gestalt freiberufliche Werte wie die Präzision der Berufsausübung auf höchstem Niveau, deren Freiheit und Originalität und nicht zuletzt die Kreativität und ein wenig Tradition.

Der Verband ehrt mit seinem Ehrenpreis herausragende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens, die in ihrer Arbeit und ihrem Wirken die Werte der Freien Berufe verkörpern und sich durch die enge Verbindung von Person und Beruf definieren. Bisher ausgezeichnet wurden der Künstler und Architekt Ernst Maria Lang (2006) und die Politikerin Hildegard Hamm-Brücher (2007), der Europapolitiker Dr. Ingo Friedrich (2008) und Ingenieur Prof. Dr. Ing. e. h. Dipl.-Ing. Karl Kling (2012). ●

Kurz gemeldet

VFB bei Sozialministerin Emilia Müller



● Die Arbeitsgerichtsbarkeit als getrennte Gerichtsbarkeit und Frauen in den Freien Berufen waren die Themen eines Gesprächs des Verbandes Freier Berufe in Bayern bei Bayerns Sozialministerin **Emilia Müller**. Für VFB-Präsident **Dr. Fritz Kempfer** ist die hohe Qualität der Rechtsprechung in Bayern auch maßgeblich darauf zurückzuführen, dass es in Bayern getrennte Gerichtsbarkeiten und eine hoch spezialisierte Anwaltschaft gebe. Verband wie Staatsregierung sprechen sich gegen eine Abschaffung der getrennten Gerichtsbarkeiten aus, Staatsministerin Müller wolle das Thema auch nicht erneut »entfachen«. Einig waren sich Kempfer und Müller auch darüber, dass es nach wie vor zu wenig Frauen in den so genannten MINT-Fächern und in Führungspositionen gebe. Frauen sind laut Müller »die Bildungsgewinnerinnen aber nicht die Karrieregewinnerinnen.« Es müsse etwas getan werden, um das Bewusstsein hierfür zu schärfen. Kempfer und Müller unterstützen deshalb die Forderung nach einer Frauenquote in Wirtschaftsunternehmen. Wichtig sei auch die Verbesserung der Schulbetreuung, der Ganztagsbetreuung und eine höhere Flexibilität in den Betrieben. VFB-Vizepräsident **Klaus von Gaffron** bat Müller um Hilfe, dass der Gabriele Münter-Preis, dessen Förderung vom Bundesfamilienministerium in der letzten Legislaturperiode gestrichene wurde, wieder unterstützt werde. Der seit 1994 im dreijährigen Turnus ausgeschriebene Preis habe sich speziell an Künstlerinnen gerichtet, die das vierzigste Lebens-

jahr erreicht haben. Er habe damit der Tatsache Rechnung getragen, dass Frauen bei hoch dotierten Preisen noch immer unterrepräsentiert sind. Der Auslobung berücksichtigte besonders, dass bei gängigen Kunstpreisen und Stipendien eine Altersgrenze von 30 Jahren die Beteiligung von Künstlerinnen, die eine Familienphase hinter sich haben, kaum zulässt.

VFB trifft Charlotte Knobloch



● VFB-Präsident **Dr. Fritz Kempfer** und Vizepräsident **Dr. Bruno Waldvogel** haben sich bei einem Gespräch mit der Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, **Charlotte Knobloch**, zum Ziel gesetzt, den Austausch mit den Kirchen zu fördern. Beim Thema »Angriffe seitens der EU auf die Strukturen der Freien Berufe« hoben Kempfer und Waldvogel hervor, wie wichtig unser in Europa einzigartiges und erfolgreiches System der Selbstverwaltung mit seinem Kammerwesen, seinen Berufsregeln sowie seinen Gebührenordnungen für die Freien Berufe und insbesondere auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten ist. Beim Thema Bildung beklagte Charlotte Knobloch die mangelhafte politische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Folge sei ein mangelndes politisches Interesse. Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums (G8) in Bayern bezeichnete Knobloch als nicht durchdacht. Sie plädierte für die Einführung der Wahlfreiheit zwischen G8 und G9. Kempfer stimmte zu, dass entweder dies oder eine Rückkehr zum G9 erfolgen müsse.

Rechtsanwaltskammer mit Michael Then an der Spitze



● Der neu zusammengesetzte Kammervorstand hat **Michael Then** zum neuen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München gewählt. **Hansjörg Staehle** stellte sich nicht mehr zur Wiederwahl. Vizepräsident **Dr. Thomas Weckbach**, Vizepräsidentin **Gabriele Loewenfeld**, Vizepräsident **Dr. Thomas Kuhn**, Vizepräsident und Schriftführer **Andreas von Máriássy** und Vizepräsident und Schatzmeister **Rolf Pohlmann** komplettieren das Präsidium. Auch VFB-Präsident **Dr. Fritz Kempfer** kandidierte nicht mehr.

Rechtsanwaltskammer München am größten

● Die 28 deutschen Rechtsanwaltskammern hatten zum 1. Januar 2014 insgesamt 163.690 Mitglieder (Vorjahr: 161.821), davon 162.695 Rechtsanwälte, 276 Rechtsbeistände, 654 Rechtsanwalts-GmbHs und 26 Rechtsanwalts-AGs. Die Anwaltschaft ist damit weiter gewachsen, aber wie schon in den letzten Jahren geringer als im jeweiligen Vorjahr. Während zwischen 1996 und 2001 der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern bei über 6 Prozent lag, 2002 bei noch 5,93 Prozent, betrug er 2003 bis 2006 nur noch etwa 4 Prozent und sinkt seit 2007 auf jetzt 1,15 Prozent. Die meisten Mitglieder hat nach wie vor die Rechtsanwaltskammer München mit 20.969, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt mit 18.135 und der Rechtsanwaltskammer Hamm mit 13.822. Die Rechtsanwaltskammer Hamburg verzeichnete mit 2,32 Prozent den höchsten Zuwachs, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer München. In sechs Rechtsanwaltskammern ist die Mitgliederzahl gesunken, davon vier Kammern der neuen Bundesländer.

Termin

● Die Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe findet am 21. Oktober 2014 bei der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft in der Max-Joseph-Straße 5, in 80333 München statt.

Tipp

● Die Bayerische Architektenkammer betreibt seit 1984 mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Beratungsstellen für alten- und behindertengerechtes Planen und Bauen. Sie bieten allen am Bau Beteiligten – Bauherren, Architekten, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Nutzern – fachübergreifende gebührenfreie Beratungen an.

Kontakt:

Bayerische Architektenkammer
Barrierefreies Bauen
Marianne Bendl
Waisenhausstraße 4
80637 München,
Telefon (089) 139880-31,
Montag bis Donnerstag
8.00 – 13.00 Uhr
Telefax (089) 139880-33
barrierefrei@byak.de
www.byak.de

Impressum

Ausgabe 3, 15. Jahrgang
ISSN 1438-9320
Herausgeber:
Verband Freier Berufe
in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München
Telefon 089 2723-424
Fax 089 2723-413
Gestaltungskonzept, Layout:
engelhardt
atelier für gestaltung,
Mühlendorf a. Inn
Erscheinungsweise:
vierteljährlich

Fortbildungsveranstaltungen

ausschließlich für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München

Mit ihren Fortbildungsveranstaltungen will die Kammer zum einen den jungen Kolleginnen und Kollegen den Einstieg in den Beruf erleichtern und gleichzeitig die Tätigkeitsfelder abdecken, die in der täglichen Arbeit der meisten Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund stehen. Darüber hinaus bietet die Kammer Sonderveranstaltungen an, die zu aktuellen Themen sachkundig über das für die Praxis Relevante informieren.

Zum anderen sieht die Kammer einen elementaren Bedarf an preisgünstigen Fortbildungsveranstaltungen für die Fachanwälte, die nach § 15 der Fachanwaltsordnung zehn Zeitstunden pro Jahr an Fortbildung nachweisen müssen. Die Veranstaltungen zur Fortbildung der Fachanwälte stehen auch anderen Kolleginnen und Kollegen offen und dürften vor allem für diejenigen von Interesse sein, die erst auf dem Weg zu einer der Fachanwaltschaften sind, insbesondere für diejenigen, die einen bereits länger zurückliegenden Lehrgang zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen auffrischen müssen (siehe § 4 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung).

Teilnahmebedingungen:

Die Fortbildungsveranstaltungen werden ausschließlich für Mitglieder und Mitarbeiter/innen unserer Mitglieder angeboten. Der jeweils angegebene Teilnahmebeitrag wird erst mit der Anmeldebestätigung erhoben; bis dahin wird gebeten, von Überweisungen abzusehen.

Beachten Sie bitte,

- dass die **Mitgliedsnummer** des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin und der **Name** des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus der Anmeldung ersichtlich sein muss,
- dass nur **eine** Anmeldeform gewählt werden soll, entweder Fax **oder** Online-Buchung,
- dass Anmeldebestätigungen und Rechnungen erst **nach** dem angegebenen Anmeldeschluss versandt werden, telefonische Anfragen bis dahin also nicht beantwortet werden können,
- die in den Anmeldebestätigungen angegebenen **Stornierungsfristen**.

Bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift erhalten Sie die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Abbuchungstag mit der Anmeldebestätigung und Rechnung mitgeteilt.

Soweit nicht anders vermerkt, finden die Veranstaltungen in den Seminarräumen der RAK München statt. Diese befinden sich im EG und UG des **Anwesens Tal 33**. Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden. Das Anwesen ist jedoch in 2 Minuten zu Fuß von der S-Bahn Haltestelle **Isartor** und in ca. 6 Minuten vom Marienplatz zu erreichen.

Besonders hingewiesen sei auf die Fortbildungsveranstaltungen für **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in den Kanzleien. Hier gelten die gleichen Teilnahmebedingungen.

Auf unserer Homepage: www.rak-muenchen.de besteht die Möglichkeit zur **Online-Buchung**.

Neu: Online-Seminare bei der RAK München!

Die Rechtsanwaltskammer München bietet ab Januar 2015 auch Seminare an, die in Echtzeit, also live, über das Internet verfolgt werden können. Die Teilnehmer sparen sich die Anfahrt zu den Schulungsräumen der Kammer. Eine Anerkennung nach § 15 FAO soll aber dennoch möglich sein.

Ab dem Quartal IV/2014 wird bereits eine Testphase beginnen. Die Teilnahme ist zu diesem Zeitpunkt für einen beschränkten Teilnehmerkreis kostenlos möglich. Insgesamt werden vier Seminare online übertragen, die im nachfolgenden Seminarteil gesondert mit dem Wort „online“ ausgewiesen werden. Wenn Sie Interesse an der Teilnahme haben, dann melden Sie sich einfach für eines dieser Seminare in der Online-Variante an. Sollte der Test jeweils positiv verlaufen, werden teilnehmenden Fachanwälten (bei Fachbezug) Fortbildungsstunden automatisch gutgeschrieben.

Die Anforderungen an den Abruf der Online-Seminare sind denkbar gering: Geben Sie bei der Seminaranmeldung Ihre E-Mail-Adresse an! Einige Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link auf das Seminar sowie einen PIN-Code. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. In der Regel kann das Seminar aber auf allen gängigen Systemen problemlos abgerufen werden. Näheres erfahren Sie unter: <http://rak-muenchen.de/informationen/onlsem/>. Fragen werden unter seminare@rak-m.de beantwortet.

Loggen Sie sich am Seminartag ca. fünf Minuten vor Beginn des Seminars unter dem übersandten Link mithilfe der mitgelieferten PIN ein. Geben Sie dabei Ihren Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des gesamten Seminars eingeloggt. Nutzen Sie die Gelegenheit, während des Seminars über die Chatfunktion Fragen zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Kammer gerade während der Testphase keinen Anspruch auf Teilnahme an dem Seminar bzw. auf Gutschrift von Fortbildungsstunden einräumt. Sollte die Teilnahme aus technischen Gründen nicht möglich sein, besteht kein Ersatzanspruch.

SEPA – Basislastschriftmandat für Seminargebühren

Rechtsanwaltskammer München
Gläubigeridentnummer: DE26ZZZ00000278279

Name	Vorname	Mitglieds-Nr.
------	---------	---------------

Name (bei abweichendem Kontoinhaber):

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die gebuchten Seminare:

(Bitte Seminarnummer/n angeben!)

(Bitte Seminarnummer/n angeben!)

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Rechtsanwaltskammer München, die fälligen Seminargebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Rechtsanwaltskammer München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Rechtsanwaltskammer München über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

BIC _ _ _ _ _ / _ _ _ _

IBAN DE _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _

Kontoführendes Kreditinstitut

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers

An die
Rechtsanwaltskammer München
- Seminarabteilung -
Postfach 26 01 63
80058 München

**Nur bei Änderungen
bitte im ORIGINAL zurück**

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1

Fortbildungen für Rechtsanwälte

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Teilnehmerzahl auf **100 Personen** beschränkt ist. Bei entsprechender Überbuchung werden dann Wiederholungsveranstaltungen angeboten. **Bitte achten Sie deshalb auf die Termine in der Anmeldebestätigung und Rechnung.**

Die Rechtsanwaltskammer München bietet folgende Veranstaltungen an:

Strafrecht **62525-14**

Fachwaltsfortbildung (FA) in Seeshaupt

Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
Tagung der Fachanwälte für Strafrecht

Freitag, 10. Oktober 2014 bis

Samstag, 11. Oktober 2014

von 10.00 Uhr am Freitag bis ca. 13.30 Uhr am Samstag
im Seehaus der RAK München, St.-Heinricher-Str. 45,
82402 Seeshaupt

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Andreas von Märiássy, FA f. StrR, München

Vorgesehen sind folgende Themen:

Freitag, 10. Oktober 2014

- 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr: Grundlagen der forensischen
DNA-Analyse
- 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr: Praktische Übungen zur
Spurenvoruntersuchung
- 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr: Y-chromosomale Systeme

Mittagspause (Imbiss wird vorbereitet)

- 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr: „Ich hatte da mal einen Fall ...“
Normen rechtsmedizinischer Gutachten

Kaffeepause

- 16.15 Uhr bis 17.15 Uhr: Das molekulargenetische Gutachten
- 17.15 Uhr bis 18.00 Uhr: Kleingruppenarbeit: Interpretation von
Ergebnistabellen
- 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr: Biostatistik Teil 1

Abendessen (Büfett)

Samstag, 11. Oktober 2014

- 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr: Biostatistik Teil 2
- 10.00 Uhr bis 10.45 Uhr: Kleingruppenarbeit: DNA-Gutachten –
kritische Punkte erkennen

Kaffeepause

- 11.15 Uhr bis 12.15 Uhr: DNA-Gutachten und die Juristerei:
BGH-Urteile und aktuelle Publikationen
- 12.15 Uhr bis 13.15 Uhr: Wie kommt die Spur an den Tatort?
Möglichkeiten des sekundären Transfers
Gutachtenserstellung in Zeiten von
Ausschreibungen
- 13.15 Uhr bis 13.30 Uhr: Abschlussdiskussion

Referenten:

PD Dr. sc. hum. Katja Anslinger, Dipl.-Biologin, Medizinische Fakultät,
Institut für Rechtsmedizin, LMU München
Prof. Dr. Wolfgang Keil, Medizinische Fakultät, Institut für Rechtsme-
dizin, LMU München
Dr. rer. hum. biol. Dagmar von Märiássy, Dipl.-Biologin, Medizinische
Fakultät, Institut für Rechtsmedizin, LMU München

Maximal 50 Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer ist wegen der örtlichen Gegebenheiten be-
schränkt. Sie werden entsprechend der Reihenfolge Ihrer Anmeldung
berücksichtigt.

Es gibt vor Ort beschränkte Übernachtungsmöglichkeiten.

Teilnahmebeitrag: 150,00 EUR

Anmeldeschluss: 25. September 2014

Insolvenzrecht **62526-14**

Fachwaltsfortbildung (FA)

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
3 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Severin Kiesl, FA f. ArbR, FA f. InsR, Rosenheim
Rudolf Voss, RiAG, München

Montag, 13. Oktober 2014

Insolvenzanfechtungsrecht 2014: Aktuelle Rechtsprechung
und Entwicklungen insbesondere zur Vorsatzanfechtung
Referent: Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau

Montag, 17. November 2014

Analyse von BWA und Bilanz in der Krise
Referenten: Helmut Haberl, Quest Consulting AG, Partner
Dr. Lars Matthes, Quest Consulting AG, Senior Expert
Matthias Schröder, Quest Consulting AG, Senior Berater

Montag, 08. Dezember 2014

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht
Referent: Gerhard Vill, RiBGH, Karlsruhe

Teilnahmebeitrag: 75,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR

Urheber- und Medienrecht **62527-14**

Fachwaltsfortbildung (FA)

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Hansjörg Staehle, FA f. UrhMedienR, München

Dienstag, 14. Oktober 2014

**(Zu diesem Seminar ist auch eine Online-Teilnahme möglich.
Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)**

Höchststrichterliche Rechtsprechung zu Datenbankurheber- und
Datenbankherstellerrecht

Referent: RA Frank Richert, FA f. UrhMedienR, München

Montag, 17. November 2014

Schutz von Persönlichkeitsrechten in fiktionalen Werken

Referentin: Univ.-Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington),
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht,
insbesondere Immaterialgüterrecht sowie Medienrecht, Siegen

Teilnahmebeitrag: 50,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 29. September 2014

Zwangsvollstreckung für Anwalts-Einsteiger 62528-14

2 Abende, jeweils von **17.00 Uhr** s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Dienstag, 14. Oktober 2014

- Titel (Titelarten, Wartefristen)
- Klausel
- Zustellung
- der gerichtliche Vergleich in der Zwangsvollstreckung
- vorläufige Vollstreckbarkeit
- Sicherungsvollstreckung
- der Mandant als Quelle für Vollstreckungsmöglichkeiten
- Ermittlungsauftrag gemäß § 755 ZPO

Referent: Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Mittwoch, 15. Oktober 2014

Pfändung von Forderungen und Rechten

- Arbeitslohnpfändung
- Kontenpfändung (P-Konto)
- das Formular zur Pfändung wegen einer Geldforderung, insbesondere in Geldforderungen und Rechte
- Vermögensauskunft des Schuldners
- Antrag mit vorheriger Sachpfändung
- Antrag ohne vorherige Sachpfändung
- erneute Vermögensauskunft
- Haftbefehl und Drittauskünfte

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Dieses Seminar richtet sich ausschließlich an Rechtsanwälte!

Teilnahmebeitrag: 70,00 EUR; Einzelabend: 35,00 EUR

Anmeldeschluss: 29. September 2014

Transport- und Speditionsrecht 62529-14**Fachanwaltsfortbildung (FA)**

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

3 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Christoph Kleyensteuber, FA f. TransSpedR, München

Dienstag, 14. Oktober 2014

Ausgewählte höchstrichterliche Rechtsprechung im Transport- und Speditionsrecht

Referenten: RA Dr. Christoph Kleyensteuber, FA f. TransSpedR, München und RA Dr. Roland Mittelhammer, FA f. TransSpedR, München

Dienstag, 21. Oktober 2014

Rechts- und Vertragswesen im Krangewerbe

Referent: RA Rudolf Saller, FA f. StR, FA f. TransSpedR, Altötting

Montag, 03. November 2014

Wichtige Rechtsprechung im Transportrecht von 11/2013 bis 10/2014

Referent: RA Dr. Roland Mittelhammer, FA f. TransSpedR, München

Teilnahmebeitrag: 75,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 29. September 2014

Bau- und Architektenrecht 62530-14**Fachanwaltsfortbildung (FA)**

7 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

3 Abende, verschiedene Uhrzeiten

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Mittwoch, 15. Oktober 2014

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Neue Rechtsprechung zur bauvertraglichen Gewährleistung

Referent: Dr. Heinrich Merl, VorsRiOLG i.R. München

Dienstag, 21. Oktober 2014

von **17.00 Uhr** bis ca. 20.00 Uhr

Kosten und Erstattung von Kosten des selbständigen Beweisverfahrens

- I. Kosten des Beweisverfahrens
 - Gerichts- und Sachverständigenkosten
 - Kosten für notwendige Bauteilöffnungen
 - außergerichtliche Kosten
 - Kostenschuldner und Vorschusspflichten
 - Privatgutachterkosten
 - Streitwert
- II. Materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch
 - Anspruchsgegner
 - wenn Mängel nur teilweise bestätigt wurden
 - Schadensersatzpflicht des Mangelverursachers
 - Klage und Klagevoraussetzungen
- III. Verfahren nach § 494a ZPO
 - Beendigung des Beweisverfahrens
 - mehrere Antragsgegner
 - Rechtsschutzbedürfnis
 - Entscheidungszwang des Gerichts
 - Klageerhebung nach Fristablauf
 - Hauptsacheklage geringerer Verfahrensgegenstand
 - Kostenentscheidung im Hauptsacheverfahren
 - Rechtsbehelfe- und Rechtsmittel
- IV. Streitverkündung im Beweisverfahren
 - Kosten des Streitverkündeten
 - Antragsbefugnisse des Streitverkündeten
 - Streitwert von Nebeninterventionen
- V. Besonderheiten bei Wohnungseigentum
 - Parteienidentität
 - Erstattungsanspruch gegen WEG

Referenten: RAin Ulrike Gantert, FAin f. Bau- u. ArchR, Markt Schwaben und RA Helmut Aschenbrenner, FA f. Bau- u. ArchR, München

Mittwoch, 22. Oktober 2014

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Wirksame Einbeziehung der VOB/B beim Werkvertrag – Vor- und Nachteile

Referent: Karl Praun, RiOLG München

Teilnahmebeitrag: 85,00 EUR; Einzelabend: 25,00 bzw. 35,00 EUR

Anmeldeschluss: 30. September 2014

Strafrecht **62531-14****Fachwaltsfortbildung (FA)**

7,5 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
3 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.30 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Andreas von Máriássy, FA f. StraFR, München

Donnerstag, 16. Oktober 2014

Vorenthalten von Arbeitsentgelt: Beschäftigungsverhältnis im sozialrechtlichen Sinne – Gemeinsamkeiten und Unterschiede im materiellen und im Verfahrensrecht

- § 266a StGB und § 7 Abs. 1 SGB IV: Voraussetzungen der Strafbarkeit nach neuerer BGH-Rechtsprechung
- Höhe der hinterzogenen und der nachgeforderten Beiträge
- Zuständigkeit der Rententräger einerseits und der Einzugsstellen andererseits
- Verfahrensgrundsätze im Strafrecht und im Sozialgerichtlichen Verfahren
- Konsequenzen in den Bereichen Schadensersatz und Haftung
- aktuelle Schwerpunktbereiche

Referent: Stephan Rittweger, Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht

Montag, 03. November 2014

Die Pflichten für Rechtsanwälte nach dem Geldwäschegesetz vor dem Hintergrund der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Referent: Dr. Steffen Barreto da Rosa, Kriminaloberrat, Bay. Landeskriminalamt

Donnerstag, 06. November 2014

Neues zum Strafverfahrensrecht 2014

Referent: RA Thilo Pfordte, FA f. StraFR, München

Teilnahmebeitrag: 75,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 01. Oktober 2014

ZPO für Rechtsanwälte **62532-14**

3 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerKR, FA f. VersR, München

In der Veranstaltungsreihe „ZPO für Rechtsanwälte“ werden – aus Sicht der Praxis und anhand der aktuellen Rechtsprechung – typische Fehlerquellen bei der Prozessführung aufgezeigt und zahlreiche Tipps für eine erfolgreiche Bewältigung verfahrensrechtlicher Probleme gegeben.

Donnerstag, 16. Oktober 2014

Die Klageschrift und Verteidigung des Beklagten
Die richtige Partei und deren Bezeichnung – Inhalt und Gestaltung der Schriftsätze – Schlüssigkeit und Substantiierung – richtiges Bestreiten – Aufrechnung/Widerklage

Dienstag, 04. November 2014

Maßnahmen zur Erhöhung der Prozesschancen
Teilklage – Erlangung von Zeugen – Streitverkündung

Donnerstag, 20. November 2014

Die erfolgreiche Berufung
Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

Referent: Dr. Günter Prechtel, VRiLG München I

Teilnahmebeitrag: 75,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 01. Oktober 2014

Arbeitsrecht **62533-14****Fachwaltsfortbildung (FA)**

12 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
6 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr
(**Ausnahme:** 04.11.2014: Beginn: 18.30 Uhr)

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, FA f. ArbR, München

Freitag, 17. Oktober 2014

Aktuelle Rechtsprechung zu § 613a BGB
Referent: Friedrich Hauck, VorsRi des 8. Senats am BARbG, Erfurt

Dienstag, 28. Oktober 2014

Koalitionsvertrag und Arbeitsrecht
Referentin: RAin Dr. Sarah Reinhardt, FAin f. ArbR, München

Dienstag, 04. November 2014 (Beginn: **18.30 Uhr!**)

Verhaltensbedingte Kündigung im Umfeld von Verdachtskündigung, Arbeitnehmerüberwachung und Social Media
Referent: Prof. Dr. Frank Bayreuther, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Juristische Fakultät der Universität Passau

Dienstag, 18. November 2014

Geschäftsführung des Betriebsrats – Fehler und Folgen
Referent: Thomas Wust, VorsRiArbG, München

Dienstag, 25. November 2014

Betriebliches Eingliederungsmanagement
Referent: RA Dr. Martin Landauer, FA f. ArbR, München

Dienstag, 02. Dezember 2014

(Zu diesem Seminar ist auch eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Freistellung und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen
Referent: Dr. Michael Neumann, Direktor des Sozialgerichts Schleswig a.D.

Teilnahmebeitrag: 150,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 02. Oktober 2014

Medizinrecht **62534-14****Fachwaltsfortbildung (FA)**

2 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Jörg Heberer, FA f. MedizinR, München

Montag, 20. Oktober 2014

jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht sowie Schnittstellen zwischen beiden Rechtsbereichen – Ausgewählte Fragen –

Referent: Prof. Dr. jur. Thomas Clemens, RiBSG i. R., Honorarprofessor der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, Vors. von Schiedsstellen gemäß KrankenhausfinanzierungG

Teilnahmebeitrag: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 02. Oktober 2014

Stressbewältigung für Rechtsanwälte 62535-14

Montag, 20. Oktober 2014

von 18.00 Uhr s.t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Stressbewältigung für Anwälte

Die Zahl der Stresserkrankungen nimmt in allen Berufen zu, auch in der Anwaltschaft. Wer kennt nicht Kollegen, die von stress(mit-)bedingten Erkrankungen oder gar Burnout betroffen sind? Wer war nicht selbst bereits zumindest gefährdet? Viele leben ständig am Rande der Überforderung, mit der Angst vor dem totalen Kollaps im Nacken. Verhaltensmuster wie regelmäßige Arbeitsstunden pro Woche von 60 und mehr, oder 7x24 Stunden die Woche einschließlich Bereitschaft können so zur Gewohnheit werden, dass der Betroffene sein selbstschädigendes Verhalten trotz eindeutiger Signale nicht verändern kann. Die Karriere in der Stressspirale ist garantiert. Anfangssignale, wie dies beispielsweise Schlaf- und Konzentrationsprobleme sein können, werden überhört. Schlaf- und Schmerztabletten, überhöhter Kaffeekonsum oder Alkohol und andere Drogen können ebenfalls mit Stressbelastung zusammenhängen. Nach einem Hörsturz geht's am Folgetag mit Kortison ins Büro, das Arbeitspensum bleibt. Mit Herzinfarkt im Krankenhaus verlangt der Patient Laptop & Co, um von dort aus weiterzuarbeiten wie zuvor. Nach einem krankheitsbedingten Totalausfall und anschließender Genesung nimmt der Betroffene unverändert seine krankmachende Lebensweise wieder auf.

Doch das muss nicht so sein. Im gesunden Zustand wechseln sich An- und Entspannung ab, arbeitsreiche Tage und Wochen mit ausreichenden Erholungszeiten. Wir wissen, wann wir mehr das Eine oder wie viel mehr wir vom anderen benötigen. So schwierig die Diagnose häufig ist, da die Symptome recht unterschiedlich sein können, so gibt es auch keine Patentrezepte gegen Stress und Burnout und für anhaltende Work Life Balance. Maßgebend ist die subjektive Stressbelastung, sind die individuellen Grenzen. Stressgeplagte und Burnoutbetroffene haben dieses Gefühl für sich und ihre Belastungsgrenzen meistens verloren. Die Fähigkeit, die Signale des Körpers und der Psyche wahrzunehmen und ihnen angemessene Rechnung zu tragen, kann wiedererlernt werden. Wen das gelingt, der verfügt über ein lebenslanges inneres Regulativ für das passende individuelle Stressmaß.

Neben ausreichenden regelmäßigen Checks und ärztlicher Betreuung durch Spezialisten bei Erkrankungen, sollte in der heutigen Zeit jeder seine Stressbelastung im Auge behalten und – wenn nötig – für eine Burnout-Prophylaxe sinnvoll reduzieren. Falls Sie schon Signale haben, sorgen Sie so früh wie möglich für Veränderung, so lange Sie noch mitgestalten können. Reduzieren Sie, sorgen Sie für Entlastung, streichen Sie manches komplett, organisieren Sie die Betreuung der Kinder und der eigenen vier Wände, geben Sie Mandanten ab, spezialisieren Sie sich, kooperieren Sie sinnvoll usw. Neben Hintergrundinformationen und Tipps für das Erkennen von belastendem Stress werden in diesem Vortrag auch die Fallstricke für besondere Stressquellen im Anwaltsberuf beleuchtet und Tipps vermittelt, wie Sie sinnvoll damit umgehen können. Auch für die effektive Kommunikation mit anderen erhalten Sie Anregungen. Der Fokus liegt auf praktischen Tipps, so dass diese sofort im Alltag umgesetzt werden können. Es besteht Gelegenheit zur Selbstreflexion, zur Fragestellung und zum kollegialen Austausch. Mein Ziel ist es, dass Sie im Engagement für andere, für die Bewältigung Ihres Arbeitspensums und für das Erreichen Ihres Qualitätsanspruchs nicht ausbrennen sondern Ihre Leistungsfähigkeit und Lebensfreude nachhaltig bewahren. Auf dem Programm stehen u. a. folgende Themen:

Zum Inhalt

- Arten von Stress
- Entstehen von belastendem Stress
- Konsequenzen auf unsere Gesundheit – auf den betroffenen Ebenen
- jeweilige Bedürfnisse – der betroffenen Ebenen
- Stressspirale – Stresstadien
- den individuellen Motor entlarven
- Erkennen von Stresssymptomen, Anzeichen von Burnout und Gefahren für unsere Berufsfähigkeit
- Methoden und Tipps zum Umgang mit Stress/zum Ausstieg aus der Stressspirale, u. a.
 - Stress und Auftankendes/Entspannendes entlarven
 - eigene Signale erkennen und als Maßstab nutzen lernen
 - Work Life Balance – Praktikabilität im Anwaltsberuf kurz-, mittel- und langfristig
 - zwischen Dienstleistungsgedanken, Fristen, Eigenverantwortung, Veränderungsbereitschaft, Familie, Freunden, Hobbies und nachhaltiger Gesundheit den richtigen Weg finden
 - Kommunikation der eigenen Bedürfnisse, Grenzen, Leistungen, Erfolge und Begeisterung nach außen
- kleine Auswahl von Methoden aus dem Zeit- und Selbstmanagement
- Instanttipps
- die beliebtesten Einwände
- persönliches Fazit

ReferentIn: RAin Ruth Hellmich, GL Coaching Training, Raum Freiburg i. Br.

Teilnahmebeitrag: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 02. Oktober 2014

Miet- und Wohnungseigentumsrecht 62536-14

Fachanwaltsfortbildung (FA)

8 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
4 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:

RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

RAin Dr. Annegret Harz, FAin f. Miet- und WEG-Recht, München

Mittwoch, 22. Oktober 2014

Aktuelle Rechtsprechung der 14. Zivilkammer in Wohnraummietssachen

Referent: Wolfgang Niederfahrenhorst, RiLG München I

Donnerstag, 23. Oktober 2014

Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht

Referent: Dr. Detlev Fischer, Richter am BGH, Karlsruhe

Montag, 03. November 2014

Mietrecht in der Insolvenz

Referent: RA Maximilian Breitling, FA f. InsR, München

Donnerstag, 18. Dezember 2014

Brennpunkte des Wohnraummietrechts

Referent: Dr. Günter Prechtel, VorsRiLG München I

Teilnahmebeitrag: 100,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR

Arbeitsrecht**62537-14****Fachanwaltsfortbildung (FA) in Augsburg**

10 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Bitte beachten Sie den geänderten Ort!

5 Abende, jeweils von 17.30 Uhr bis ca. 19.30 Uhr,
Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg
(**Ausnahme:** 12.11.2014: Raumhinweis wird ausgeschildert!)

Fachbetreuer:

RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter, FA f. ArbR, München

Veranstaltungsleiter:

RA Rainer Fromme, FA f. ArbR, Augsburg

Mittwoch, 22. Oktober 2014

Alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten bei Streitigkeiten im
Arbeitsrecht – Mediation, Konfliktmanagement, Mitbestimmung
des Betriebsrats

Referent: RA Alexander Höcht, FA f. ArbR, Mediator, Rechtsanwälte
Seitz Weckbach Fackler & Partner, Augsburg

Dienstag, 04. November 2014

Aufhebungsvertrag – Sperrzeiten – und die Berücksichtigung von
Abfindungen beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

Referent: Michael Steib, Agentur für Arbeit, Augsburg

Mittwoch, 12. November 2014**(Raumhinweis wird ausgeschildert!)**

Lohnpfändung und Arbeitsverhältnis

Referent: RA Wolfgang Roßmerkel, FA f. ArbR, Augsburg

Mittwoch, 26. November 2014

Tarifrecht – Aktuelles aus der Rechtsprechung und Neues vom
Gesetzgeber

Referent: Dr. Harald Wanhöfer, VorsRiLAG, VizePrLAG, München

Dienstag, 09. Dezember 2014

Aktuelle Probleme des Beweisrechts im arbeitsrechtlichen Verfahren

Referent: Dieter Moeller, VorsRiLAG, PräSLAG, München

Teilnahmebeitrag: 125,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 02. Oktober 2014

Umgang mit Rechtsschutzversicherungen**62538-14****Donnerstag, 23. Oktober 2014**

von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

ARB zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

- Kostenübernahme bei reinen Beratungsmandaten
- Einholung einer Deckungszusage
- kostenfrei = haftungsfrei?
- Obliegenheitspflichten des VN
- § 17 ARB
- Kostenminderungsklausel – zulässig?
- Quotenvorrecht auch im Kostenrecht – was bedeutet das für die Selbstbeteiligung des VN?
- Recht auf freie Anwaltswahl oder Vertragsanwalt – pro und contra
- Rechtsschutzfall eingetreten?
- Rechtsprechung des BGH und Auswirkungen auf die Praxis
- u. a.

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmebeitrag: 35,00 EUR

Anmeldeschluss: 02. Oktober 2014

Alternative Konfliktlösung**62539-14**

6 Abende, jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Prof. Dr. Jörn Steike, Mitglied des Vorstands der RAK München
und Vorsitzender der Vermittlungsabteilung, Inning am Ammersee

Gemäß § 253 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO soll die Klageschrift Angaben darüber
enthalten, ob der Klageerhebung ein Versuch der außergerichtlichen
Streitbeilegung vorausgegangen ist und ob einem solchen Verfah-
ren Gründe entgegenstehen. Hierin kommt zum Ausdruck, dass
der Gesetzgeber im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht die
Bewältigung einer streitigen Problemlage durch eine einvernehmliche
Lösung gegenüber der gerichtlichen Entscheidung als „grundsätzlich
vorzugswürdig“ (BVerfG, NJW RR 2007, 1073 (1074)) ansieht. Damit
wird dem vorgerichtlich beratenden Anwalt aufgegeben, sich mit den
Methoden der alternativen Konfliktbeilegung intensiv auseinanderzu-
setzen. Er muss seine Mandanten über die Alternativen zur Klageer-
hebung beraten, widrigenfalls kann eine Haftung auf Schadensersatz
drohen. Die Rechtsanwaltskammer München hat daher sechs Fortbil-
dungsveranstaltungen geplant, die einzelne Möglichkeiten der alter-
nativen Konfliktlösung beleuchten. Zunächst gilt die Aufmerksamkeit
der alternativen Konfliktlösung im Anwaltsbereich (Schlichtungsver-
fahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin und
Vermittlungsverfahren durch den Kammervorstand). Danach werden
das bayerische Schlichtungsverfahren, die Wirtschaftsmediation sowie
das Schiedsverfahren näher betrachtet.

Dienstag, 04. November 2014

Konfliktbeilegung im Anwaltsbereich, Schlichtungsverfahren vor der
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin und Vermittlung
vor den Kammervorstand

Referent: RA Prof. Dr. Jörn Steike, Mitglied des Vorstands der RAK
München und Vorsitzender der Vermittlungsabteilung, Inning am
Ammersee

Dienstag, 11. November 2014

Wirtschaftsmediation

Referentin: Dagmar Ponschab, Pullach

Dienstag, 18. November 2014

Das Bayerische Schlichtungsgesetz

Referent: RA Franz Lutz, Schlichter, Augsburg

Dienstag, 25. November 2014

Schiedsrecht 1. Abend

- Geschäftsfeld außergerichtliche Konfliktlösung
- Grundlagen des Schiedsrechts
- die Schiedsvereinbarung – Fallstricke bei der Abfassung von
Schiedsklauseln
- das Schiedsrichtermandat

Referent: RA Karl Pörnbacher, Kanzlei Hogan Lovells Int. LLP, München

Dienstag, 02. Dezember 2014

Betriebsinterne Mediation

Referentin: Prof. Dr. Christiane Flemisch

Dienstag, 09. Dezember 2014

Schiedsrecht 2. Abend

- Durchführung des Schiedsverfahrens aus Anwaltsicht
- staatliche Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit
Schiedsverfahren

Referent: RA Karl Pörnbacher, Kanzlei Hogan Lovells Int. LLP, München

Teilnahmebeitrag: 210,00 EUR; Einzelabend: 35,00 EUR

Anmeldeschluss: 16. Oktober 2014

Familienrecht **62540-14****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

8 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
4 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:
RAin Dr. Doris Kloster-Harz, FAin f. FamR, München
RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

Mittwoch, 05. November 2014

Familienrecht der Patchworkfamilie
Referentin: Nicole Siebert, RiAG München

Mittwoch, 12. November 2014

Vermögensauseinandersetzung und Auswirkung auf den Unterhalt
Referenten: Dr. Peter Gerhardt, VorsRiOLG a.D. München und
Dr. Werner Schulz, Ltd. RiFamG a.D. München

Montag, 24. November 2014

Versorgungsausgleich
– interne Teilung
– externe Teilung
– Geringfügigkeit
Referent: Dr. Ulrich Deisenhofer, Direktor am AG a.D. Kaufbeuren

Donnerstag, 04. Dezember 2014

Aktuelles Unterhaltsrecht
Referentin: Dr. Alexa Römer, RiAG München

Teilnahmebeitrag: 100,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR
Anmeldeschluss: 16. Oktober 2014

Versicherungsrecht **62541-14****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

8 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
4 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:
RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Mittwoch, 05. November 2014

Tendenzen und neue Entwicklungen bei der Unfallversicherung (AUB)
Referent: Fritz Billner, VorsRiOLG a.D.

Mittwoch, 12. November 2014

Tendenzen und neue Entwicklungen bei der Berufsunfähigkeitsversicherung (BB-BUZ)
Referent: Fritz Billner, VorsRiOLG a.D.

Mittwoch, 19. November 2014

Haftungsfallen in Haftungsfällen – das neue Beratungshaftungsrecht für den Versicherungsvertrieb
– Vermittlertypen und ihre Vertragsbeziehungen
– öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen
– typische Konfliktfelder des Versicherungsvertriebsrecht
– die VVG-Reform und ihre Auswirkung auf die Beratungshaftung im Versicherungsvertrieb
Referent: RA Davy Rosenkind, FA f. ArbR, München, Generali Versicherung AG, Rechtsabteilung (Vertriebsrecht & Compliance)

Mittwoch, 26. November 2014

(Zu diesem Seminar ist auch eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Haftungsfallen in Haftungsfällen – das neue Beratungshaftungsrecht für den Versicherungsvertrieb
– die neuen Anspruchsgrundlagen
– Haftungssysteme vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrags
– Beweisfragen, Verjährung
– der Beratungshaftungsprozess
– Haftung in Vertriebsstrukturen
Referent: RA Davy Rosenkind, FA f. ArbR, München, Generali Versicherung AG, Rechtsabteilung (Vertriebsrecht & Compliance)

Teilnahmebeitrag: 100,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR
Anmeldeschluss: 16. Oktober 2014

Erbrecht **62542-14****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

6 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, verschiedene Uhrzeiten

Fachbetreuerinnen und Veranstaltungsleiterinnen:
RAin Dr. Doris Kloster-Harz, FAin f. FamR, München
RAin Christina Edmond von Kirschbaum, München

Montag, 10. November 2014

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr
Bindung von Todes wegen und ihre Grenzen
Referent: Walter Krug, VorsRiLG a.D., Stuttgart

Donnerstag, 20. November 2014

von 16.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr (Teilnehmerzahl beschränkt auf 40!)

Vergleichen – aber richtig!
Vergleichstaktiken für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung erbrechtlicher Aspekte
Das seit Jahren in der bayerischen Richterschaft etablierte Seminar beleuchtet den Vergleich im streitigen Verfahren aus rechtlichen, taktischen und kommunikativen Gesichtspunkten.

Die beiden Referenten geben gezielte Hinweise für erfolgreiche Verhandlungsstrategien aus anwaltlicher Sicht und zeigen deren konkrete Umsetzung im Zivilprozess und Erbscheinsverfahren auf.

Haftungsfragen werden ebenso erörtert wie die Besonderheiten des erbrechtlichen Mandats. Das Seminar beleuchtet auch den Kommunikationsprozess, einschließlich des Umgehens mit manipulativen Verhaltensweisen und gestörter Kommunikation im Gerichtssaal. Im Gegensatz zur Mediation oder dem Güterichter stellt das Seminar auf Verhandlungstaktiken im gerichtlichen Verfahren und damit auf das anwaltliche Kerngeschäft der forensischen Tätigkeit ab.

Referenten: Hubert Fleindl, VorsRiLG München I und
Christine Haumer, RiOLG, München

Teilnahmebeitrag: 75,00 EUR; Einzelabend: 25,00 bzw. 50,00 EUR
Anmeldeschluss: 23. Oktober 2014

Bank- und Kapitalmarktrecht **62543-14****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

4 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:
RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Donnerstag, 13. November 2014

Kreditrecht, insbesondere Aufklärungspflichten der Banken bei Schrottimmobilen

Donnerstag, 27. November 2014

Kapitalanlage: Schadensersatzprozesse gegen Investmentfonds und Treuhandkommanditisten

Referent: RA Dr. Sven Friedl, M.B.A. (University of Wales), FA f. Bank- und Kapitalmarktrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg und der Frankfurt School of Finance & Management

Teilnahmebeitrag: 50,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR
Anmeldeschluss: 23. Oktober 2014

Rock Your Voice**62544-14****Donnerstag, 13. November 2014**

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerKR, FA f. VersR, München

Die wahre Kunst der Kommunikation!

Haben Sie gewusst, dass Ihre Stimme 80 Prozent Ihrer Visitenkarte ausmacht?

Haben Sie gewusst, dass manche Kunden/Mandanten Sie nur auf Grund Ihrer Stimme beurteilen?

Wir müssen unseren Worten Taten folgen lassen, sagt Liz Howard! In diesem musikalischen Vortrag zeigt Ihnen Liz Howard, wie gute Kommunikation im Geschäftsleben zünden kann.

Referentin: Liz Howard, Vocal Coach und Keynote Speaker (GSA), Hochschuldozentin für Rhetorik

Erleben Sie eine neue Art der Stimmenanalyse:
www.soulfood-seminars.com

Teilnahmebeitrag: 25,00 EUR**Anmeldeschluss:** 24. Oktober 2014**Handels- und Gesellschaftsrecht
und Steuerrecht****62545-14****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

10 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO
5 Abende, jeweils von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerKR, FA f. VersR, München

Aktualisierte Wiederholung:

GmbH, GmbH & Co. KG, Betriebsaufspaltung – Gestaltungsempfehlungen anhand eines typischen Falls
Umfangreiches Skript mit Checklisten, Grafiken und Musterformulierungen!

Dienstag, 18. November 2014

Zivil-/steuerrechtliche Eigenheiten verschiedener Gesellschaftsformen. Bilanzen und steuerlicher Belastungsvergleich für den Fall

Dienstag, 25. November 2014

Satzung der GmbH – häufige Klauseln und ihre steuerlichen Konsequenzen

Dienstag, 02. Dezember 2014

Fortsetzung des 2. Abends

Dienstag, 09. Dezember 2014

(Zu diesem Seminar ist auch eine Online-Teilnahme möglich. Nähere Infos finden Sie auf Seite 1.)

Umwandlung der GmbH in GmbH & Co. KG (ohne Steuerrecht). Die GmbH & Co. KG – zivil- und steuerrechtliche Gestaltungsfragen

Donnerstag, 11. Dezember 2014

Betriebsaufspaltung – Faustregeln und Fallstricke. Exkurs (soweit noch Zeit): Der GmbH-Geschäftsführer im Zivil- und Steuerrecht

Referent: RA Dr. Klaus Bauer, FA f. StR, München**Teilnahmebeitrag:** 125,00 EUR; Einzelabend: 25,00 EUR**Anmeldeschluss:** 30. Oktober 2014**Das Mandantengespräch****62546-14****Mittwoch, 19. November 2014**

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerKR, FA f. VersR, München

Das erfolgreiche Mandantengespräch

Die Anwaltskanzlei steht und fällt mit den Mandanten. Sie erteilen uns Folgeaufträge und empfehlen uns weiter – oder eben auch nicht. Gerade im Hinblick auf die hohe Anwaltsdichte und den steigenden Wettbewerb kann dies für uns existenziell sein. Weiterempfehlung ist der häufigste Weg der Mandantenrekrutierung, das Mandantengespräch sollte deshalb sogar als wichtiges Instrument der Mandantentakquise genutzt werden.

Mandanten können häufig mangels entsprechender Vorbildung unsere fachliche Kompetenz nicht ausreichend beurteilen. Deswegen hängt die Mandantenzufriedenheit in hohem Maß von der zwischenmenschlichen Ebene ab. Dafür ist das gelungene, professionelle Mandantengespräch eine *conditio sine qua non*. Ausgehend von einem guten Kanzleiteam, geklärtem Profil, Leitlinien, effektiven Arbeitsprozessen und internen Kommunikationsabläufen sind wir in der Lage, auf eine funktionierende Kanzleistruktur zurückzugreifen und gleichzeitig individuelle Belange von Mandanten angemessen zu berücksichtigen.

Diese voraussetzenden punkten wir im Mandantenkontakt mit Wertschätzung, respektvoller Haltung, Transparenz, effektiven Arbeitsabläufen, einer guten Vertrauensbasis und einem Dienstleistungsverständnis aller Anwälte und Mitarbeiter der Kanzlei, bei dem sich der Mandant kompetent und wertschätzend betreut fühlt.

Viele Kollegen stehen in ihrem Berufsalltag so unter Zeitdruck, dass sie Mandanten als lästig und störend bei der Arbeit empfinden und lassen sie von Mitarbeitern am Telefon abwimmeln. In Anbetracht des überquellenden Schreibtischs, der Liste unerledigter Aufgaben und einzuhaltender Fristen verständlich, auf Dauer möglicherweise jedoch mit verheerenden Folgen. Zumal es nicht darum geht, mehr Zeit mit Mandanten zu verbringen, sondern klarer und mandantenfreundlicher zu kommunizieren – zum Nutzen aller Beteiligten.

Das Handwerkszeug hierfür haben die wenigsten gelernt. Stehen dann noch unangenehme Themen im Raum, können zwischenmenschliche Herausforderungen sogar bei erfahreneren Kollegen Unbehagen auslösen. Doch die Fähigkeit, seine Wirkung auf andere besser steuern zu können und auch in schwierigeren Situationen souverän und mandantenorientiert zu bleiben, lässt sich verbessern. In diesem Vortrag werden Grundlagen vermittelt, wie Sie mit professionellen Soft Skills punkten und wie Sie schwierige Situationen erfolgreicher meistern können. Es besteht Gelegenheit zu Fragen von Teilnehmern und kollegialem Austausch.

Zum Inhalt

- Bedeutung eines erfolgreichen Mandantengesprächs
- Herstellen einer guten Beziehung/Vertrauensbasis
- Erkennen von Bedarf und Mandanten-„Typen“ und darauf abgestimmter Umgang
- Ablauf des Mandantengesprächs und roter Faden
- „Über Geld spricht man!“ – frühzeitiges Klären von Vergütungsfragen
- Todsünden im Mandantengespräch
- ausgewählte Aspekte erfolgreicher Gesprächsführung und Mandantenbindung
- ausgewählte Tipps für schwierige Situationen

Referentin: RAin Ruth Hellmich, GL Coaching Training, Raum Freiburg i. Br.

Teilnahmebeitrag: 25,00 EUR**Anmeldeschluss:** 30. Oktober 2014

Grundlagenseminar Buchführung und Steuern für Rechtsanwälte

62547-14

2 Abende, jeweils von **17.00 Uhr** bis ca. 20.00 Uhr

Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Donnerstag, 27. November 2014 und
Montag, 01. Dezember 2014

Für viele Rechtsanwälte ist die Buchführung eine lästige Pflicht. Dabei ist die Buchführung in der Rechtsanwaltskanzlei gerade in Bezug auf die Fremdgelder und die Wirtschaftlichkeit der eigenen Tätigkeit von zentraler Bedeutung. Die Buchführung ist Mess- und Kontrollinstrument bei der Erreichung von Kanzleiziele und schafft Sicherheit bei der Verwaltung fremder Vermögenswerte.

In diesem Kurs werden die Grundlagen der Buchführung nach dem Motto „so viel wie nötig aber so wenig wie möglich“ dargestellt und mögliche Buchhaltungskonzepte für „Einzelkämpfer“ abgeleitet. Besonderes Augenmerk wird dabei vor allem auf die Praxisrelevanz gelegt.

Zum Inhalt

- Aufgaben der Buchhaltung in der Rechtsanwaltskanzlei
- System der doppelten Buchhaltung
- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Belegarten, EÜR
- Behandlung der Fremdgelder
- Einrichtung der Buchhaltung (Auswahl eines Programms, Vorteile von speziellen Rechtsanwaltsprogrammen, Auswahl des Kontenrahmens, Erstellung des Kontenplans)
- Buchführung in Excel inkl. Fremdgeldverwaltung („Buchführung light“)
- Umsatzsteuer und Vorsteuer (steuerbare Umsätze und Vorsteuerabzug)
- Umsätze mit ausländischen Mandanten (Reverse-Charge-Verfahren)
- Meldepflichten und Schweigepflicht
- Besonderheiten bei der RA-Rechnung (z.B. Reisekosten, Bewirtungen, steuerfreie Auslagen)
- Korrektur von Rechnungen

Bitte bringen Sie zum Kurs Steuergesetze (AO, UStG und UStDV) mit.

Referentin: Waltraud Okon, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmebeitrag: 70,00 EUR; Einzelabend: 35,00 EUR
Anmeldeschluss: 07. November 2014

Gewerblicher Rechtsschutz

62548-14

Fachanwaltsfortbildung (FA)

2 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Montag, 01. Dezember 2014

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Frank Remmert, FA f. gewerbIRS, München

Einheitspatent und einheitliches Patentgericht

Referenten: RA Andreas Haberl, FA f. gewerbIRS, und RA Konstantin Schallmoser, LL.M., München

Teilnahmebeitrag: 25,00 EUR
Anmeldeschluss: 13. November 2014

Sozialrecht

62549-14

Fachanwaltsfortbildung (FA)

8 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

3 Abende, verschiedene Uhrzeiten

Veranstaltungsleiter:

RA Reinhard Holterman, FA f. SozR, München

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerkR, FA f. VersR, München

Donnerstag, 04. Dezember 2014

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Neuerungen aufgrund des Leistungsverbesserungsgesetzes ab 01. Juli 2014

Referent: Dr. Michael Neumann, Direktor des Sozialgerichts Schleswig a.D.

Mittwoch, 10. Dezember 2014 und

Donnerstag, 11. Dezember 2014

jeweils von **17.00 Uhr** bis ca. 20.00 Uhr

Schenkungsrückforderung wegen Verarmung

- Vermeidung und Abwehr von Ansprüchen aus § 528 BGB
- Ausschluss des Schenkungsrückforderungsanspruchs wegen schuldhafter Herbeiführung der Bedürftigkeit durch den Schenker, durch Ablauf der Zehnjahresfrist und bei eigener Bedürftigkeit des Beschenkten gemäß § 529 BGB sowie bei Pflicht- und Anstandsschenkungen gemäß § 534 BGB
- Verjährung des Anspruchs aus § 528 BGB
- Vorzüge der bereicherungsrechtlichen Haftung des Beschenkten
- Vornahme von Vermögensübertragungen durch Ausstattungen und sog. unbenannte Zuwendungen und ihre Abgrenzung zur Schenkung
- Bedeutung remuneratorischer Schenkungen sowie von Schenkungen unter Auflage für eine Rückforderung gemäß § 528 BGB
- Schenkungsrückforderung bei gemischten Schenkungen
- Möglichkeit eines (Voraus-)Verzichts auf den Schenkungsrückforderungsanspruch
- Auswirkungen des Todes des Schenkers auf den Fortbestand des Anspruchs aus § 528 BGB
- Grenzen der Anspruchsüberleitung, insbesondere nach dem Tod des Schenkers

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Teilnahmebeitrag: 95,00 EUR; Einzelabend: 25,00 bzw. 35,00 EUR
Anmeldeschluss: 13. November 2014

Verkehrsrecht**62550-14****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

2 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:

RA Ottheinz Kääh, LL.M., FA f. VerKR, FA f. VersR, München

Dienstag, 09. Dezember 2014

von 18.00 Uhr s. t. bis ca. 20.00 Uhr

Der Zeugenbeweis im Verkehrszivilprozess

- Aussageanalyse
- Vernehmungstechnik und Taktik
- Beweiswürdigung
- Wahrnehmungsirrtümer/Fehlerquellen
- Beifahrerrechtsprechung

Referent: Dr. Günter Prechtel, VorsRiLG München I**Teilnahmebeitrag:** 25,00 EUR**Anmeldeschluss:** 20. November 2014**Verwaltungsrecht****62551-14****Fachanwaltsfortbildung (FA)**

3 Std. Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO

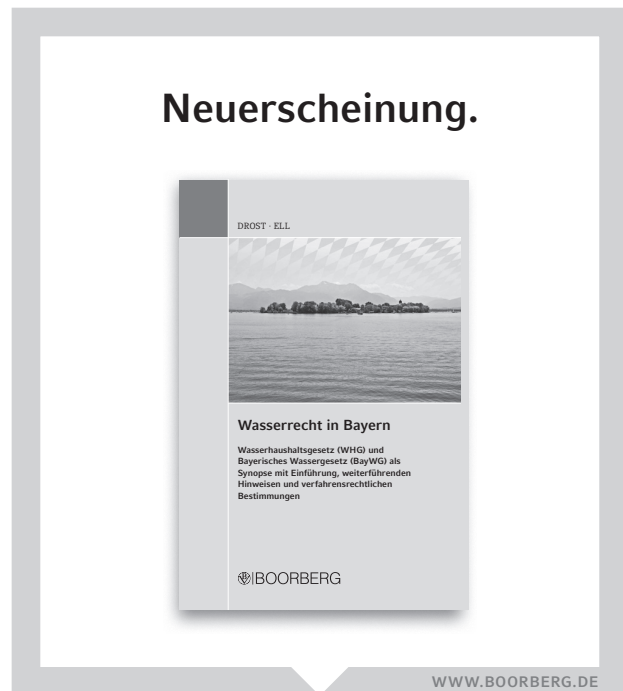
Montag, 15. Dezember 2014jeweils von 18.00 Uhr bis ca. **21.00 Uhr***Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter:*

RA Michael Then, FA f. VerwR, FA f. MedizinR, München

Genetische Diagnostik, Organspende, medizinische Forschung – öffentlich-rechtliche Aspekte der Biowissenschaften

Referent: Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger, Institute of Science and Ethics, Universität Bonn**Teilnahmebeitrag:** 35,00 EUR**Anmeldeschluss:** 25. November 2014

Hinweis: Weitere Veranstaltungen für den Fachanwalt für Verwaltungsrecht werden im Internet veröffentlicht. Die Fachanwältinnen für Verwaltungsrecht werden zudem per E-Mail über weitere Veranstaltungen informiert.

**Drost · Ell****Wasserrecht in Bayern**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG) als Synopse mit Einführung, weiterführenden Hinweisen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen

– Rechtsstand August 2014 –

2014, ca. 368 Seiten, € 37,80**ISBN 978-3-415-05106-5**

Die **anschauliche Einführung** gibt einen ersten Einblick in die komplexe Rechtslage und hilft bei der sicheren Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften.

Mit der Textsynopse von Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerischem Wassergesetz (BayWG) erhält der Anwender einen raschen Überblick über das jeweils anzuwendende Bundes- und Landeswasserrecht.

Besondere Hervorhebungen verdeutlichen die Vorschriften des WHG, die aufgrund der Abweichungsgesetzgebung wegen des Anwendungsvorrangs der Regelung des BayWG zurücktreten.

Über jeweils zugeordnete Zitate der ebenfalls abgedruckten Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) wird eine **hilfreiche Orientierung** über die anzuwendenden wasserrechtlichen Regelungen verschafft. Anmerkungen erläutern das jeweilige Verhältnis der bundes- und landesgesetzlichen Regelungsnorm und geben weiterführende Hinweise.



Weitere Hinweise unter

www.boorberg.de/alias/1159740**BOORBERG**RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (0 89) 53 29 44 33 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

62525-14 Strafrecht – Seeshaupt

10. Oktober 2014 11. Oktober 2014

62526-14 Insolvenzrecht

13. Oktober 2014 17. November 2014
 08. Dezember 2014

62527-14 Urheber- und Medienrecht

14. Oktober 2014 17. November 2014
 14. Oktober 2014
(online)

**62528-14 Zwangsvollstreckung für
Anwalts-Einsteiger**

14. Oktober 2014 15. Oktober 2014

62529-14 Transport- und Speditionsrecht

14. Oktober 2014 21. Oktober 2014
 03. November 2014

62530-14 Bau- und Architektenrecht

15. Oktober 2014 21. Oktober 2014
 22. Oktober 2014

62531-14 Strafrecht

16. Oktober 2014 03. November 2014
 06. November 2014

62532-14 ZPO für Rechtsanwälte

16. Oktober 2014 04. November 2014
 20. November 2014

62533-14 Arbeitsrecht

17. Oktober 2014 28. Oktober 2014
 04. November 2014 18. November 2014
 25. November 2014 02. Dezember 2014
 02. Dezember 2014
(online)

62534-14 Medizinrecht

20. Oktober 2014

62535-14 Stressbewältigung für Rechtsanwälte

20. Oktober 2014

62536-14 Miet- und Wohnungseigentumsrecht

22. Oktober 2014 23. Oktober 2014
 03. November 2014 18. Dezember 2014

62537-14 Arbeitsrecht – Augsburg

22. Oktober 2014 04. November 2014
 12. November 2014 26. November 2014
 09. Dezember 2014

Weiter siehe nächste Seite ➡

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-40 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
(Bitte in Druckschrift!)

Lastschrifteinzug vom Konto (**bitte Seite 2 beachten!**)

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (0 89) 53 29 44 33 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

62538-14 Umgang mit Rechtsschutzversicherungen

23. Oktober 2014

62539-14 Alternative Konfliktlösung

04. November 2014 11. November 2014
 18. November 2014 25. November 2014
 02. Dezember 2014 09. Dezember 2014

62540-14 Familienrecht

05. November 2014 12. November 2014
 24. November 2014 04. Dezember 2014

62541-14 Versicherungsrecht

05. November 2014 12. November 2014
 19. November 2014 26. November 2014
 26. November 2014
(online)

62542-14 Erbrecht

10. November 2014 20. November 2014

62543-14 Bank- und Kapitalmarktrecht

13. November 2014 27. November 2014

62544-14 Rock Your Voice

13. November 2014

**62545-14 Handels- und Gesellschaftsrecht
und Steuerrecht**

18. November 2014 25. November 2014
 02. Dezember 2014 09. Dezember 2014
 11. Dezember 2014 09. Dezember 2014
(online)

62546-14 Das Mandantengespräch

19. November 2014

**62547-14 Grundlagenseminar Buchführung
und Steuern für Rechtsanwälte**

27. November 2014 01. Dezember 2014

62548-14 Gewerblicher Rechtsschutz

01. Dezember 2014

62549-14 Sozialrecht

04. Dezember 2014 10. Dezember 2014
 11. Dezember 2014

62550-14 Verkehrsrecht

09. Dezember 2014

62551-14 Verwaltungsrecht

15. Dezember 2014

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-40 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
(Bitte in Druckschrift!)

Lastschrifteinzug vom Konto (**bitte Seite 2 beachten!**)

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1

Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien

Die Rechtsanwaltskammer München bietet nachfolgend wieder Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an. Wir weisen darauf hin, dass die Seminare auf **50 Personen** beschränkt sind. Bei Überbuchung der Seminare werden Wiederholungsveranstaltungen angeboten. Diese können jedoch aus organisatorischen Gründen erst nach dem Anmeldeschluss bekannt gegeben werden.

Wichtiger Hinweis: An diesen Fortbildungsveranstaltungen dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rechtsanwältinnen, die Mitglied der RAK München sind, teilnehmen. Die Anmeldung muss deshalb über den betreffenden Anwalt erfolgen.

Büroorganisation – Vorbereitung auf die Zwischenprüfung

61176-14

3 Abende,

jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Donnerstag, 06. November 2014

Teil 1 – allgemeine Organisation/Mahnverfahren

- Aktenanlage
- Auftrag und Vollmacht
- Mandatsniederlegung/Mandatskündigung
- Mandantenbindung/Mandantenzufriedenheit
- Aktenzeichen der Gerichte/Abkürzungen
- Telekommunikationsmittel
- Recherchemöglichkeiten

Referent: Harald Minsini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Montag, 10. November 2014

Teil 2 – Behandlung von Fristen/Behandlung von Fremdgeldern

- Behandlung von Eingangspost
- Behandlung von Ausgangspost
- Fristen und Rechtsmittel
 - Faxversand
 - Postversand
 - Empfangsbekanntnisse

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Dienstag, 11. November 2014

Teil 3 – Ausbildungsvertrag/Mahnverfahren/Rechnungswesen

- das gerichtliche Mahnverfahren
- Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag
- Verschwiegenheitspflicht
- Zahlungsverkehr

Referent: Harald Minsini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Teilnahmegebühr: 90,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 17. Oktober 2014

RVG Basisseminar für Fortgeschrittene

61177-14

3 Abende,

jeweils von 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Montag, 08. Dezember 2014

RVG Basisseminar für Fortgeschrittene 1

Abrechnung im streitigen Zivilprozess

- Verfahrensgebühren Nr. 3100 u. 3101 VV RVG
- Terminsgebühr Nr. 3104 u. 3105 VV RVG
- Terminsgebühr für gerichtliche Termine
- Terminsgebühr für außergerichtliche Termine
- Terminsgebühr im schriftlichen Verfahren
- neue Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen
- neue Gebührentabellen des RVG und GKG mit Beispielen für Übergangsrecht
- mit den Änderungen der obigen Punkte durch das 2. KostRMoG

Mittwoch, 10. Dezember 2014

RVG Basisseminar für Fortgeschrittene 2

Abrechnung im Zivilprozess; Allgemeine Gebühren

- Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG
- Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvereinbarung
- Anerkenntnis und Verzicht
- widerrufliche Vergleiche
- Erhöhung für mehrere Personen, die Auftraggeber sind
- Berechnung der Erhöhung
- Vergleich auch über nicht rechtshängige Ansprüche
- Erhöhung auch der Regelgebühr
- Hebegebühr

Vorkenntnisse unbedingt erforderlich!!

Montag, 15. Dezember 2014

Workshop für Fortgeschrittene

An diesem Abend werden Abrechnungsfälle vorgegeben, die von den Teilnehmern selbstständig gelöst werden. Anschließend wird die Abrechnung der jeweiligen Fälle besprochen und auf mögliche Fehlerquellen hingewiesen.

Referentin: Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, München

Teilnahmegebühr: 90,00 EUR; Einzelabend: 30,00 EUR

Anmeldeschluss: 20. November 2014

An die Seminarabteilung der Rechtsanwaltskammer München

Fax-Nr.: (0 89) 53 29 44 33 **Bitte beachten Sie die jeweiligen Anmeldefristen!**

Zu der/den nachfolgend angekreuzten Veranstaltung(en) melde ich mich an:

61176-14 Büroorganisation – Vorbereitung auf die Zwischenprüfung

- 06. November 2014
- 10. November 2014
- 11. November 2014

61177-14 RVG Basisseminar für Fortgeschrittene

- 08. Dezember 2014
- 10. Dezember 2014
- 15. Dezember 2014

Für jeden Teilnehmer bitte eine **gesonderte** Anmeldung vornehmen.

Für unsere Seminarsoftware benötigen wir Ihre Mitgliedsnummer auf dieser Anmeldung. Sie finden diese auf dem Adressaufkleber Ihrer Kammermitteilung (5-stellige Nummer) oder Ihrem Anwaltsausweis. Gegebenenfalls kann die Mitgliedsnummer auch bei uns unter Telefon (0 89) 53 29 44-40 erfragt werden.

Mitgliedsnummer: _____

Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin: _____
(Bitte in Druckschrift!)

Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin: _____

Lastschrifteinzug vom Konto (**bitte Seite 2 beachten!**)

Ich möchte die Seminargebühr überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Gemeinsame Veranstaltung der RAK München
und der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg
in Augsburg

62552-14

Thema: Hochwasserschutzrecht in Bayern

Donnerstag, 20. November 2014

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Thomas Weckbach, FA f. ArbR, Augsburg

Referent: Prof. Dr. Matthias Rossi, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre, Juristische Fakultät der Universität Augsburg.

Nach der „Jahrhundertflut“ 2013 ist der Hochwasserschutz auch in Bayern wieder in die Aufmerksamkeit geraten. Die rechtlichen Vorgaben des WHG und des BayWG versuchen einen Ausgleich zwischen den Interessen der Hochwasservorsorge, der Eigentumsfreiheit und der kommunalen Bauleitplanung. Die Veranstaltung führt in die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Hochwasserschutz ein, legt einen Schwerpunkt auf Überschwemmungsgebiete und thematisiert auch die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Novellierung des WHG, mit der der Gesetzgeber auf die „Jahrhundertflut“ reagieren will.

Teilnahmebeitrag: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2014

62553-14

Thema: Reaktion auf Abmahnungen wegen illegaler Down- und Uploads – erste Erfahrungen mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01. Oktober 2013

Donnerstag, 04. Dezember 2014

von 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg

Veranstaltungsleiter:

RA Dr. Thomas Weckbach, FA f. ArbR, Augsburg

Referent: Prof. Dr. Klaus Weber, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) hat Abmahnungen wegen Verletzung des Urheberrechts auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Die Vorgängerregelung vom 07. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191) war bei Verkündung der Neuregelung gerade erst gut fünf Jahre alt; sie wurde als völlig unzureichend angesehen, um insbesondere Verbraucher vor dem sogenannten Abmahnunwesen zu schützen. Ziel der 2013er Novelle ist es gewesen, die Position der abgemahnten Verbraucher zu stärken.

Nach einem weiteren Jahr ist es nun an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen. Es stellt sich die Frage, ob die Regelung von 2013 die in sie gesetzten Erwartungen besser erfüllt als die Vorgängerregelung von 2008. Umgekehrt ist zu diskutieren, ob das Gesetz nicht zu viel des Guten getan hat und den Schutz des Urheberrechts unnötig erschwert.

Teilnahmebeitrag: 25,00 EUR

Anmeldeschluss: 14. November 2014

Anmeldeformular

Hiermit melde ich mich zu folgender/n Veranstaltung/en an:

- „Hochwasserschutzrecht in Bayern“
am 20. November 2014 (62552-14)
- „Reaktion auf Abmahnungen wegen illegaler Down- und Uploads“
am 04. Dezember 2014 (62553-14)

Mitglieds-Nr. bei der RAK München

Name (in Druckbuchstaben)

Kanzleistempel

Anmeldung an:

Rechtsanwaltskammer München
– Seminarabteilung –
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/532944-40
Fax: 089/532944-33
E-Mail: seminare@rak-m.de

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuell Teil III

In der Veranstaltung werden aktuelle Trends in Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevanten Gebieten des Arbeitsrechts unter Einbeziehung sozialrechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen dargestellt. Für ausgewählte Entscheidungen erläutert der Referent deren Kontext und Auswirkungen für die Praxis, zeigt vermeidbare Fehler auf und gibt Handlungsanleitungen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf prozessualen Fehlerquellen und Durchsetzungsproblemen liegen. Des Weiteren wird die aktuelle arbeitsrechtliche Gesetzgebung und EG-Rechtsetzung erläutert und auf Rechtsetzungsvorhaben hingewiesen. Für die kautelarjuristische Praxis werden die Trends in der Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle dargestellt. Das Seminar richtet sich an angehende und zugelassene Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch an sonstige auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Juristinnen und Juristen wie auch an Personalverantwortliche und Justitiare. Jede Veranstaltung kann einzeln gebucht werden und hat einen eigenen, circa vier Monate umfassenden Berichtszeitraum. Bei den einzelnen Seminaren an einem Ort handelt es sich daher nicht um Wiederholungsveranstaltungen. Das Seminar zielt vielmehr auf fortlaufende Berichterstattung. Für jeden Berichtszeitraum kann der Ort frei gewählt werden.

Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage, in der die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung vollständig und die sonstige wesentliche Rechtsprechung dokumentiert und Gesetzesänderungen ausgewiesen werden.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm; **Datum:** 11.10.2014; **Ort:** München, Konferenzzentrum München – Hanns Seidel Stiftung; **Kosten:** 295,- EUR, ermäßigt 245,- EUR (bei weniger als zwei Jahren Zulassung); **Tagungsnummer:** 012503

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Kündigungsschutz

Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern von äußerst kompetenter Seite – von erfahrenen und bekannten Referenten aus Beraterschaft und Wissenschaft – die aktuellen Entwicklungen im Kündigungsschutzrecht, insbesondere der betriebsbedingten Kündigung, der personen- und verhaltensbedingten Kündigung, dem Sonderkündigungsschutz und der Befristung von Arbeitsverträgen aufzuzeigen. Die begleitende Tagungsunterlage wird zu einem unverzichtbaren Hilfsmittel bei der Mandatsbearbeitung werden.

Referenten: Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Düsseldorf; Dr. Martin Diller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart; Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest; Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Universitätsprofessor, Universität zu Köln; **Datum:** 17.10.2014–18.10.2014; **Ort:** München, Novotel München City; **Kosten:** 525,- EUR; **Tagungsnummer:** 012474

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 970640; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Nutzen und Grenzen der D&O-Versicherung für das Handeln von Vorstand und Geschäftsführung

Beim Handeln von Vorstandsmitgliedern einer AG bzw. eines GmbH-Geschäftsführers sind vielschichtige arbeits-, gesellschafts- und nicht zuletzt auch strafrechtliche Regelungen zu berücksichtigen, da die Rechte und Pflichten des Vorstandes bzw. des GmbH-Geschäftsführers ein komplexes Regelwerk bilden, das auch von Experten nur schwer zu beherrschen ist. Anhand der aktuellen Rechtsprechung behandelt das Seminar systematisch zunächst den organschaftlichen (insbesondere haftungsrechtlichen Rahmen) für eine Vorstands- bzw. GmbH-Geschäftsführertätigkeit, wobei in einem zweiten Schritt Möglichkeiten und Instrumente zur Risikominimierung dargestellt werden. Im dritten Teil werden Inhalt und Spezifika der D&O-Versicherung in den Fokus genommen, Klauselbeispiele vorgestellt und die steuerliche Behandlung der D&O-Versicherung erläutert. Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Dr. Paul Melot de Beauregard, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, München; **Ort:** München, Novotel München City; **Datum:** 21.11.2014; **Kosten:** 325,- EUR; **Tagungsnummer:** 012564

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Bauvertrag und AGB-Kontrolle - unwirksame Klauseln schnell erkennen – Fallbeispiele mit Musterformulierungen

Die Verwendung vorformulierter Klauseln ist aus der bauvertraglichen Praxis nicht wegzudenken. Den gestalterischen Möglichkeiten sind durch die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle jedoch enge Grenzen gesetzt. Die Kenntnis dieser Grenzen ist sowohl für die Gestaltung von Bauverträgen als auch deren Anwendung von erheblicher Bedeutung. Zum Beispiel steht ein Auftraggeber, dessen AGB zu den vom Auftragnehmer zu leistenden Sicherheiten ganz oder teilweise unwirksam sind, ggf. ganz ohne Sicherheitsleistung dar. Und umgekehrt: Der Auftragnehmer, der die Unwirksamkeit einer solchen Regelung nicht erkennt, akzeptiert ggf. Einbehalte oder gibt Bürgschaften heraus, obwohl er das gar nicht müsste. Anhand von Beispielfällen aus der Praxis wird diskutiert, welche Regelungen zum einen erforderlich, zweckmäßig oder überflüssig sind und zum anderen AGB-rechtlich wirksam oder unwirksam.

Aus dem Inhalt:

- Ist die VOB/B besser als ihr Ruf? Inhaltskontrolle der VOB/B und Konsequenzen für die Vertragsgestaltung.
- Sinn und Unsinn von Komplettheitsklauseln.
- Einseitige Anordnungsrechte des Auftraggebers mit Bezug zum Bauinhalt und zur Bauzeit sowie Regelung der Vergütungsfolgen.
- Regelungen zur Selbstvornahme mit und ohne Kündigung vor und nach der Abnahme.
- Vertragsstrafen.
- Sicherheitsleistungen – Einbehalte bei Abschlags- und Schlusszahlungen, Ablösung von Einbehalten durch Bürgschaften, Austausch von Erfüllungs- und Mängelhaftungssicherheiten etc.

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen und all diejenigen Berater, die Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Gestaltung und Anwendung von Bauverträgen beraten. Die Teilnehmer erhalten eine ausführliche Seminarunterlage mit den behandelten Beispielen und Hinweisen.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Professor Dr. Jochen Markus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Lehrbeauftragter der Hochschule Deggendorf, München; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Kosten:** 325,- EUR; **Tagungsnummer:** 162159

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 97064-0; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Fachinstitut für Erbrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Testamentvollstreckung

Die Testamentvollstreckung ist ein attraktives Betätigungsfeld für Anwälte. Die komplexen rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen der Testamentvollstreckung erfordern eine gründliche Kenntnis dieses Gebiets. Das unverzichtbare rechtliche „Werkzeug“ für den Testamentvollstrecker wird in dieser zweitägigen Veranstaltung kompakt, praxisnah und anhand aktueller Themen vermittelt: Angefangen bei Fragen zur Anordnung, über die Rechtsstellung des Testamentvollstreckers bis zu Vergütungsfragen zeigt der Referent anhand eingängiger Beispiele Erfolg versprechende Strategien vor und erläutert typische Fehler.

Mit der Kursteilnahme und der bestandenen zweieinhalbstündigen Abschlussklausur, die am 17. Januar 2015 im Tagungshotel abgelegt werden kann, sind die Bedingungen zum Erwerb des DAI-Fortbildungssiegels erfüllt. Das an Rechtsanwälte vergebene Siegel bestätigt den erfolgreich nachgewiesenen Erwerb und die Vertiefung besonderer durch Fortbildung erworbener Fachkenntnisse auf einem Teilrechtsgebiet. Selbstverständlich kann der Kurs auch ohne Abschlussklausur gebucht werden. Fachanwälte für Erbrecht finden eine kompakte Zusammenstellung der aktuell diskutierten Probleme auf diesem Betätigungsfeld.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Hans Christian Blum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Stuttgart; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Datum:** 07.11.2014–08.11.2014; **Kosten:** 495,- EUR; **Klausur:** 50,- EUR; **Tagungsnummer:** 142129

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 970640; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de



Fachinstitut für Informationstechnologierecht

Jahresarbeitstagung IT-Recht

Die Jahresarbeitstagung IT-Recht steht in der Tradition der anderen großen Jahresarbeitstagungen, mit denen das Deutsche Anwaltsinstitut den Experten in den zentralen anwaltlichen Arbeitsgebieten regelmäßig ein hochkarätiges Forum eröffnet. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- technische Grundlagen Internet und Cloud
- IT-Sicherheit, Datenschutz und Cloud-Computing
- aktuelle BGH-Rechtsprechung zum IP-Recht
- neueste Entwicklungen im Softwarerecht
- Claimmanagement aus technischer Sicht
- Claimmanagement aus rechtlicher Sicht
- aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Urheber- und Medienrecht
- Besonderheiten des IT-Prozesses, richtige Antragstellung
- E-Commerce, insbesondere Verbraucherrechterichtlinie

Die Referenten sind als Praktiker und als Autoren einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen. Die Darstellung erfolgt anhand ausführlicher Tagungsunterlagen, welche als Nachschlagewerk in der Praxis bestens geeignet sind.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Leitung: Dr. Jürgen Apel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund; **Grußworte:** Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin; **Referenten:** Heiner Beckmann, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Dortmund; Isabell Conrad, Rechtsanwältin, München; Dr. Claudius Dechamps, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main; Professor Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht, Passau; Dr. Thomas Koch, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Jochen Marly, Technische Universität Darmstadt; Dr. Emil Schwippert, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.; Dr. Ulrich Springer, Fraunhofer-Institut für Software- und Systemtechnik ISST, Dortmund; Dr. Siegfried H. Streitz, Dipl.-Informatiker, STREITZ HOPPEN & PARTNER, IT-Sachverständige, Brühl; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Datum:** 10.10.2014–11.10.2014; **Kosten:** 675,- EUR; **Tagungsnummer:** 220019

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 97064-0; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Fachinstitut für Sozialrecht

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

Das Thema Elternunterhalt spielt seit vielen Jahren eine zunehmend große Rolle in der anwaltlichen Beratungspraxis. Angesichts der leeren öffentlichen Kassen verfolgen die Sozialhilfeträger Unterhaltsansprüche deutlich nachhaltiger als früher und kennen sich zudem in der neuesten BGH-Rechtsprechung sehr gut aus. Obwohl Elternunterhaltsansprüche dem Familienrecht zuzuordnen sind, wenden sich die Mandanten oftmals an den Fachanwalt für Sozialrecht. Gleichzeitig sprechen sie dann typischerweise auch Fragen in Bezug auf Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern an, nämlich die der Schenkungsrückforderung sowie der Umwandlung von Wohnrechten und Pflegeleistungen in Geldrenten und der Erbenhaftung für die gewährten Sozialhilfeleistungen, sodass ein ganzes Bündel rechtlicher Themen aus den Rechtsgebieten Familienrecht, Sozialrecht, Zivilrecht und Erbrecht für den rechtssuchenden Bürger bearbeitet werden muss. Ziel des Vortrags ist es, diese Themenfülle für die Fallbearbeitung übersichtlich zu strukturieren, über die aktuelle Rechtsprechung zu informieren, aber auch auf die noch ungelösten Probleme hinzuweisen und Gestaltungsmöglichkeiten und Abwehrstrategien aufzuzeigen. Teilnehmern wird ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Beispielfällen und Checklisten zur Verfügung gestellt, das auch als zuverlässiges Nachschlagewerk für die einschlägige Rechtsprechung dient.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referentin: Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Neumünster; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Datum:** 07.11.2014; **Kosten:** 295,- EUR; **Tagungsnummer:** 042185

Fachinstitut für Steuerrecht

Entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen und Verfügungen

In den nächsten Jahren werden außerordentlich zahlreiche erbrechtliche Verfügungen erstellt und große Summen vererbt oder unter Lebenden übertragen. Vorweggenommene Erbfolgeeregungen, schenkungs- und erbrechtliche Gestaltungen und ihre steuerlichen Folgen im privaten und betrieblichen Bereich erläutern erfahrene Referenten und Mitwirkende aus Beratung, Rechtsprechung und Verwaltung systematisch, detailliert und praxisnah. Die Teilnehmer erhalten somit aus erster Hand Vorschläge und Hinweise zu neuen, Erfolg versprechenden Gestaltungsmöglichkeiten. Jeder Teilnehmer erhält eine umfangreiche Tagungsunterlage als wertvolles Hilfsmittel für die tägliche Mandatsbearbeitung.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Leitung: Professor Dr. Georg Crezelius, München; **Referenten:** Hermann Brandenburg, Leitender Ministerialrat, Finanzministerium NRW, Düsseldorf; Professor Dr. Georg Crezelius, München; Dr. Reinhard Geck, Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater, Hannover; Dr. Thomas Wachter, Notar, München; Dr. Roland Wacker, Richter am Bundesfinanzhof, München; **Ort:** München, The Charles Hotel; **Datum:** 17.10.2014–18.10.2014; **Kosten:** 745,- EUR; **Tagungsnummer:** 052345

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 970640; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Brennpunkt Betriebsprüfung

Die mit einer Außenprüfung verbundenen verfahrensrechtlichen Probleme werden häufig sowohl von Beratern als auch von den Angehörigen der Finanzverwaltung unterschätzt bzw. vernachlässigt. Die Veranstaltung soll einen Überblick über aktuelle Problemkreise vermitteln und die jeweiligen Rechte, Möglichkeiten und Pflichten sowie die (Rechts-)Folgen bei Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzeigen. Ein wesentlicher Aspekt wird die Zusammenarbeit Bp/Steuerfahndung sein. Die umfangreiche Arbeitsunterlage will zugleich Leitfaden für „brenzlige“ Situationen sein.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referent: Max Rau, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Köln; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Datum:** 22.11.2014; **Kosten:** 345,- EUR; **Tagungsnummer:** 052360

Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgeplanung

Die vorweggenommene Erbfolge und Nachlassplanung stellen immer wieder neue Anforderungen an die Beratungspraxis. So sind nur beispielhaft die in Kürze zu erwartenden Entscheidungen des BVerfG zur Erbschaftsteuer sowie die gesetzgeberischen Entwicklungen – wie etwa die Neujustierung des Verwaltungsvermögens – zu berücksichtigen und in die Gestaltungspraxis umzusetzen. Darüber hinaus dürfen auch die einkommensteuerlichen und grunderwerbsteuerlichen Fragestellungen nicht übersehen werden. So hat gerade im letzten Jahr die Rechtsprechung des BFH neue Entwicklungen zur vorweggenommenen Erbfolge aufgezeigt.

Die Veranstaltung bringt den Berater auf den neuesten Stand, diskutiert sie nämlich nicht nur die aktuellen Entwicklungen, sondern gibt auch Gestaltungshinweise in typischen Sachverhaltskonstellationen. Die Arbeitsunterlage ist unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur erstellt.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte und Fachanwälte für Steuerrecht. Es ist zudem für Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geeignet.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO.

Referenten: Professor Dr. Georg Crezelius, München; Dr. Reinhard Geck, Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater, Hannover; **Ort:** München, Sofitel Munich Bayerpost; **Datum:** 28.11.2014; **Kosten:** 415,- EUR; **Tagungsnummer:** 052390

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 97064-0; Fax: 0234 – 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
web: www.anwaltsinstitut.de

Praxis-Seminar Arbeitsrecht

Wintersemester 2014/2015

14. Oktober 2014, 19.00 Uhr (s.t.), Vortragsraum 017 ITZ

Neues aus dem Arbeits- und Sozialrecht: Mindestlohn und Rente mit 63

Prof. Dr. Frank Bayreuther, Universität Passau

Dr. Jutta Krogull, bayme vbm, Passau

2. Dezember 2014, 19.00 Uhr (s.t.), Vortragsraum 017 ITZ

Aufhebungsvertrag und Beendigungsvergleich in der anwaltlichen Praxis

Dr. Mark Lembke, Greenfort Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

20. Januar 2015, 19.00 Uhr (s.t.), Vortragsraum 147b JUR

Grundfragen der betrieblichen Altersversorgung im Spiegel der aktuellen Rechtsprechung des BAG

Dr. Martina Ahrendt, Richterin am Bundesarbeitsgericht, 3. Senat (Betriebsrentensenat), Erfurt

Veranstaltungsort:

Vortragsraum 017 ITZ, Innstraße 42 (IT-Zentrum), 94032 Passau

Vortragsraum 147b JUR, Innstraße 39 (Juridicum), 94032 Passau

Kontakt und weitere Informationen:

Tel.: 0851 / 509 - 2273

E-Mail: anmeldung-arbeitsrecht@uni-passau.de

<http://www.jura.uni-passau.de/bayreuther/praxis-seminar-arbeitsrecht/>

Prüfungsordnung

für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
gemäß der Verordnung über die Prüfung
zum anerkannten Abschluss

– Geprüfter Rechtsfachwirt –
– Geprüfte Rechtsfachwirtin –

vom 23. August 2001
veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, S. 2250

– Vollzug der Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin
durch Art. 102 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2586)
und durch Art. 36 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes
vom 23. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2707) –

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

I. Abschnitt PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer errichtet für die Abnahme der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin einen Prüfungsausschuss mit Sitz in München. (2) Im Bedarfsfall wird ein weiterer Prüfungsausschuss errichtet und sein Sitz bestimmt; ein weiterer Prüfungsausschuss ist zu errichten, wenn ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit einer anderen Rechtsanwaltskammer gebildet wird und ein anderer Ort zweckdienlich ist.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich zwei Beauftragten der Arbeitgeber (Rechtsanwälte), zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und zwei Lehrern einer berufsbildenden Schule oder einer entsprechenden Lehranstalt für Fortbildungsmaßnahmen. (2) Die Mitglieder haben innerhalb ihrer Gruppe Stellvertreter.
- Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (1) Die Berufung für vier Jahre und die Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgen nach Maßgabe der Vorschriften des § 37(3) BBiG. (2) Mitglieder und Stellvertreter können mehreren Prüfungsausschüssen als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.
- (1) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. (2) Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gezahlt, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

- Ist ein Prüfungsbewerber mit einem Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie oder bis zum 3. Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert gewesen, so wirkt das Mitglied an der Prüfung nicht mit.
- (1) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann von einem Prüfungsbewerber wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. (2) Aus den gleichen Gründen kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses seine Ablehnung selbst beantragen.
- (1) Der Antrag auf Ablehnung ist an die Rechtsanwaltskammer, nach Beginn der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. (2) Wird er nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen.

- Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch trifft die Rechtsanwaltskammer, nach Beginn der Prüfung der Prüfungsausschuss; das abgelehnte Mitglied des Prüfungsausschusses darf hierbei nicht mitwirken.
- Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt, so ist das Mitglied des Prüfungsausschusses von der weiteren Mitwirkung an der Prüfung ausgeschlossen und zu vertreten.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (1) Der Prüfungsausschuss kann Kommissionen (Prüfungssitzgruppen) aus drei Mitgliedern bilden und diesen die Vornahme einzelner Prüfungshandlungen übertragen; die Mitglieder müssen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören. (2) Den Vorsitz der Kommission führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder einer seiner Stellvertreter.
- (1) Der Prüfungsausschuss oder die Kommission ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder alle Mitglieder der Kommission mitwirken. (2) Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. (2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. (2) Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Rechtsanwaltskammer. (3) Auskünfte über das Prüfungsergebnis können an öffentliche Stellen erteilt werden, die solche Auskünfte zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

II. Abschnitt VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine und Prüfungsorte

- (1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Termine zur Durchführung der Fortbildungsprüfung und ihrer Teile. (2) Es soll jährlich eine Fortbildungsprüfung durchgeführt werden; bei geringer Zahl von Anmeldungen (unter 20) nach Bedarf.

2. (1) Die Prüfungen werden am Sitz des Prüfungsausschusses abgehalten, der die Prüfungen durchführt. (2) Die Rechtsanwaltskammer kann andere Prüfungsorte bestimmen, wenn die Durchführung der Prüfung oder einzelner Prüfungshandlungen dies erfordert.
3. (1) Die Rechtsanwaltskammer gibt den Prüfungstermin, den Prüfungsort, die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel, die Anmeldefrist, die bei der Anmeldung zu beachtenden Formalitäten und die Höhe der Prüfungsgebühr in ihren „Mitteilungen“ oder durch Rundschreiben an die betroffenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. (2) Prüfungsbewerber, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten die Bekanntgaben auf schriftliche Anforderung.

§ 8 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur schriftlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 ist zuzulassen, wer
 - a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 - b) eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 13 Abs. 2 genannten Aufgaben im Rechtsanwaltsbüro haben.
2. Zur mündlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 14 Abs. 2, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.
3. Abweichend von § 13 kann zur schriftlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
4. Von der Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß § 14 Abs. 1 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

§ 9 Örtliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Fortbildungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) seine Praxis-Arbeitsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 überwiegend im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München hatte, sofern durch Vereinbarung zwischen den Rechtsanwaltskammern nicht eine andere Rechtsanwaltskammer für die Abnahme der Prüfung zuständig ist oder
 - b) bei Fortbildungsmaßnahmen im Fernunterricht seine Praxis-Arbeitsstätte überwiegend, insbesondere während der Dauer der Maßnahme, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München hatte, sofern für die Abnahme der Prüfung nicht die Rechtsanwaltskammer zuständig ist, in deren Bezirk die Fortbildungseinrichtung ihren Sitz hat.
2. Steht der Prüfungsbewerber vor dem Zulassungsantrag in keinem Arbeitsverhältnis, so tritt an die Stelle der Arbeitsstätte der ständige Wohnsitz.

§ 10 Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

1. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Frist durch den Prüfungsbewerber zu erfolgen.
2. (1) Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) das Abschlussprüfungszeugnis (§ 8 Abs. 1 a)
 - b) Bescheinigung oder anderer Nachweis über die Berufspraxis (§ 8 Abs. 1 a und b)
 - c) Bescheinigung oder anderer Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder den Wohnsitz (§ 9 Abs. 1 und 2)
 - d) Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 12).

(2) Wenn der Prüfungsbewerber an einer Fortbildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen hat, soll eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.

(3) In Fällen des § 8 Abs. 3 sind die dort genannten Nachweise beizufügen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

1. (1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. (2) Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben waren und die Zulassung aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erfolgte.
2. Die Ablehnung und der Widerruf der Zulassung sind dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 12 Prüfungsgebühr

Für die Fortbildungsprüfung werden von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Gebühren erhoben, die vom Prüfungsbewerber zu entrichten und mit der Anmeldung fällig sind.

III. Abschnitt DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 13 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

1. Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt/zur Geprüften Rechtsfachwirtin erworben wurden, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 8 bis 21 durchführen.
2. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, die ihn zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Dabei soll er das nichtanwaltliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros beherrschen und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten können. Insbesondere kann er folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Organisation des Büroablaufs, Überwachung der Kommunikationssysteme;
 - b) betriebswirtschaftliche Problemanalysen, Leitung des Rechnungswesens;
 - c) eigenverantwortlicher Personaleinsatz sowie Personalführung, Berufsausbildung, dienstleistungsorientierter Umgang mit Mandanten und Dritten;
 - d) Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei, Vorbereitung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen;
 - e) eigenverantwortliche Bearbeitung sämtlicher Vollstreckungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des jeweiligen materiellen Rechts.
3. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“.

§ 14 Gliederung und Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche:
 - a) Büroorganisation und -verwaltung.
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung.
 - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht.
 - d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.
2. Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 bis 4 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Handlungsbereich mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden, jedoch insgesamt nicht länger als zwölf Stunden dauern. Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht über-

schreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

3. Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
 - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

§ 15 Prüfungsinhalte

1. Im Handlungsbereich „Büroorganisation und Verwaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Anwaltsbüro im nichtanwaltlichen Bereich eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - a) Organisationsmittel, Büroablauforganisation,
 - b) Bearbeitung und Kontrolle der Fristen und Termine,
 - c) Post- und Dokumentenmanagement,
 - d) Planung, Organisation und Einsatz der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme,
 - e) Rechtsdatenbanken, Datenschutz,
 - f) betriebliches Rechnungswesen einschließlich Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse,
 - g) Materialverwaltung,
 - h) Verkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten.
2. Im Handlungsbereich „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge auf der Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen interpretieren, analysieren und bearbeiten kann. Er soll in der Lage sein, Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderer Beteiligter einzuschätzen und zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

(1) Personalwirtschaft

- a) Arbeitsvertragsgestaltung und versicherungstechnische Absicherung von Risiken unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften,
- b) Berufsbildungs- und Jugendschutzrecht,
- c) Arbeitsschutzvorschriften,
- d) praxisbezogene Schwerpunkte des Sozialversicherungsrechts,
- e) Arbeitsrecht,
- f) Personalführung und -entwicklung.

(2) Mandantenbetreuung

- a) Sachstandsaufnahme, Kollisionskontrolle,
- b) mündliche und schriftliche Terminsberichte,
- c) Verkehr mit dem anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten, insbesondere Schuldner,
- d) Schwerpunkte des Berufsrechts der Rechtsanwälte.

3. Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge des Gebührenrechts, der Festsetzung und Erstattung der Gebühren bearbeiten kann sowie die dazugehörigen Regelungen des Prozessrechts interpretieren und anwenden kann. Dabei können geprüft werden:

(1) Kosten und Gebührenrecht

Das Recht

- a) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes,
- b) des Gerichtskostengesetzes,
- c) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen,
- d) des Gerichts- und Notarkostengesetzes,
- e) der Verfahrensgesetze zur Berechnung der Vergütung, der Gebühren und der Auslagen sowie der Gegenstandswerte, für Anträge auf Festsetzung, Erstattung und Ausgleich, für die Leistung von Prozesskostensicherheiten und -vorschüssen, Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

(2) Prozessrecht

- a) Das gesamte gerichtliche Mahnverfahren und seine Überleitung in das Streitverfahren;
- b) in praxisbezogenen Schwerpunkten die Regelungen
 - aa) der Zivilprozessordnung über die Zuständigkeit und die Vorbereitung der Klage, über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, über besondere Verfahrensarten und den vorläufigen Rechtsschutz und der entsprechenden Landesgesetze bezüglich der außergerichtlichen Streitbeilegung, Mediation,
 - bb) des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- c) Grundzüge des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlass-, Kindersachen;
- d) Grundzüge des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz);
- e) Grundzüge des Betreuungsrechts;
- f) Besonderheiten der fachgerichtlichen Verfahren;
- g) praxisbezogene Schwerpunkte der Regelungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere über das Strafbefehlsverfahren.

4. Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht

durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig beurteilen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

(1) Zwangsvollstreckung

- a) Das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich der Grundsätze und von Strategien sowie des Vollstreckungsschutzes und der Vollstreckungsabwehr aus der Sicht des Gläubigers, Schuldners, des Drittschuldners und Dritter zur Vorbereitung von Anträgen und Aufträgen;
- b) das Recht der Sicherungsvollstreckung und der eidesstattlichen Versicherung und der Haft; die Vorbereitung von Anträgen, Aufträgen und Gesuchen;
- c) das Recht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, insbesondere Zwangsversteigerung, praxisbezogene Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens.

(2) Materielles Recht

- a) Umfassender Überblick über die Systematik des öffentlichen und des privaten Rechts, über seine Fundstellen und deren Erreichbarkeit sowie über die Fundstellen von Rechtsprechung;
- b) umfassende Kenntnisse des bürgerlichen Rechts über die Personen, die Rechtsgeschäfte, die Verjährung, die Schuldverhältnisse, insbesondere über Leistungsstörungen, über Besitz und Eigentum und über unerlaubte Handlungen;
- c) praxisbezogene Schwerpunktkennnisse des Sachen-, Familien- und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Rechts an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, des Strafrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Verkehrsunfallregulierung.

§ 16 Prüfungsaufgaben, Aufgabenausschuss

1. (1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von einem Aufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer gestellt. (2) Der Aufgabenausschuss kann die Aufgabenstellung, sofern ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet ist (§ 1 Satz 2), dem örtlich zuständigen gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen.
2. (1) Der Aufgabenausschuss besteht aus drei oder sechs Mitgliedern. (2) Ihm gehören paritätisch je ein Arbeitgebervertreter, ein Arbeitnehmervertreter und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule oder einer Fortbildungseinrichtung an. (3) Die Mitglieder haben innerhalb ihrer Gruppe Stellvertreter. (4) Mitglied des Aufgabenausschusses kann auch sein, wer Mitglied eines Prüfungsausschusses ist. (5) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. (1) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Auf-

gabenausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgen durch die Rechtsanwaltskammer nach Maßgabe der Vorschrift des § 37 Abs. 3 BBiG. (2) Die Amtszeit dauert drei Jahre. (3) Die Rechtsanwaltskammer teilt dem Aufgabenausschuss den Aufgabenbedarf mit.

4. (1) Der Aufgabenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. (2) § 4 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

§ 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. (2) Vertreter der obersten Landesbehörden und der Rechtsanwaltskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. (3) Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

1. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss und in Fällen des § 4 Abs. 2 von der gesamten Prüfungskommission abgenommen.
2. Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeit selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
3. Über den Ablauf der gesamten Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen und über die Möglichkeit des Rücktritts zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1. (1) Prüfungsteilnehmer, die den Prüfungsablauf erheblich stören oder versuchen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, kann der Aufsichtsführende mit der Folge des § 21 Abs. 2 Satz 4 von der Prüfungsarbeit ausschließen. (2) In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer nach Anhörung von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
2. Ist die Prüfung durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bereits beendet und werden die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres seit

Beendigung der Prüfung den Fortfall der Prüfungsleistung oder das Nichtbestehen der Prüfung feststellen und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme, Unterbrechung

1. (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. (2) In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. (1) Wer aufgrund einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung an der Prüfung in einem Prüfungsfach ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, wird auf Antrag in diesem Prüfungstermin in diesem Fach nicht geprüft, wenn er Befreiung vor Beginn der Prüfung beantragt und diesem Antrag das Attest eines Facharztes sowie eine Stellungnahme des Arbeitgebers oder eines zuständigen Fachlehrers beifügt, aus denen hervorgeht, dass die Teilnahme an der Prüfung in diesem Prüfungsfach vorübergehend unmöglich ist. (2) Über den Befreiungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss. (3) In diesem Fall gilt die Prüfung für dieses Fach als unterbrochen und kann nach Fortfall der Behinderung in einem späteren Prüfungstermin fortgesetzt werden. (4) Dasselbe gilt für den Fortfall einer Prüfungsleistung wegen Ausschlusses (§ 20 Abs. 1 Satz 1).
3. (1) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes), der unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen ist. (2) In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; die anerkannten Prüfungsleistungen werden wie Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Prüfung behandelt (§ 25 Abs. 2).
4. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
5. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 22 Bestehen der Prüfung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 14 sind gesondert wie folgt zu bewerten:

- Note 1 = sehr gut
= eine besonders anzuerkennende Leistung
- Note 2 = gut
= eine den Durchschnitt überragende Leistung
- Note 3 = befriedigend
= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
- Note 4 = ausreichend

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht

Note 5 = mangelhaft

= eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

Note 6 = ungenügend

= eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

92–100 = Note 1 = sehr gut

81–91 = Note 2 = gut

67–80 = Note 3 = befriedigend

50–66 = Note 4 = ausreichend

30–49 = Note 5 = mangelhaft

0–29 = Note 6 = ungenügend

(3) Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

1. (1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemeinsam die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest. (2) Für die Feststellung der Gesamtnote zählen die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Fächern „Büroorganisation und Verwaltung“ (§ 14 Abs. 1 a) und „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ (§ 14 Abs. 1 b) je $\frac{15}{100}$ sowie in den Fächern „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ (§ 14 Abs. 1 c) und „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“ (§ 14 Abs. 1 d) je $\frac{20}{100}$; die Note der mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 3) zählt $\frac{30}{100}$. (3) Zur Feststellung der Gesamtnote wird die Punktzahl in den Fächern des § 14 Abs. 1 a + b je um die Hälfte erhöht und in den Fächern des § 14 Abs. 1 c + d je zweifach sowie im Fach § 14 Abs. 3 (mündliche Prüfung) dreifach gerechnet; die Summe der Punkte der Einzelnoten wird durch 10 geteilt und das Ergebnis gemäß § 22 Satz 3 bestimmt.
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.
3. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der Gesamtnote ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
4. (1) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. (2) Die Mitteilung erfolgt durch Aushändigung einer Bescheinigung, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in die als Termin des Bestehens oder Nicht-Bestehens der Prüfung der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses einzusetzen ist.

§ 24 Fortbildungszeugnis, Prüfungsbescheinigung

1. Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 8 Abs. 4 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.
2. (1) Wer die Fortbildungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. (2) Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist, sowie einen Hinweis auf Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Wiederholungsprüfung. (3) Eine Prüfungsbescheinigung erhält auch, wessen Prüfung (gemäß § 21 Abs. 2) unterbrochen ist.

§ 25 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen. Eine Prüfung, die länger als zwei Jahre zurückliegt, kann nicht übernommen werden und ist zu wiederholen. (3) Die Vorschriften über die Anmeldung (§§ 10–12) gelten sinngemäß. Die Prüfungsbescheinigung (§ 24 Abs. 2) ist vorzulegen.

V. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Zuständigkeit

Soweit nach dieser Prüfungsordnung die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer gegeben ist, entscheidet der Vorstand.

§ 27 Rechtsbehelfe und Belehrung über Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsteilnehmer Widerspruch erheben. (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer zu erheben. (3) Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsanwaltskammer. (4) Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Prüfungsbescheinigung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldungsunterlagen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 3 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 29 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt/zur Geprüften Rechtsfachwirtin nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I, 2250) bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I, 2250) und gemäß § 46 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG alt) aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München vom 17. April 2002 und 26. November 2002 erlassen.

Die Prüfungsordnung wurde gemäß §§ 54, 71 Abs. 4, 79 Abs. 4 BBiG aufgrund Beschlusses vom 27. September 2013 der Rechtsanwaltskammer München redaktionell geändert. Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 darüber beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz am 31. Januar 2014 gemäß §§ 56 Abs. 1, 47 Abs. 1 BBiG genehmigt. Die geänderte Fassung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in Kraft.



Jetzt kostenlos testen!

WWW.BOORBERG.DE

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber: Rolf Hüffer, Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes a.D., Dr. Markus Möstl, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Bayreuth, Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz a.D., ehemals Leiter des Landesjustizprüfungsamts, und Volkhard Spilarewicz, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium des Innern, Schriftleiter: Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a.D. des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats;
Jahresbezugspreis € 298,80;
für Studenten und Referendare € 217,20;
jeweils inkl. Versandkosten

ISSN 0522-5337

Die »Bayerischen Verwaltungsblätter (BayVBl.)« informieren über die Entwicklungen im Bundesrecht und im bayerischen Landesrecht mit europarechtlichen Bezügen.

Renommierte und engagierte Herausgeber und Schriftleiter aus Wissenschaft, Verwaltung und Justiz stehen für das fachlich hohe Niveau und eine praxisgerechte Orientierung der »Bayerischen Verwaltungsblätter«. Die praxisorientierten **Abhandlungen** berücksichtigen vor allem das bayerische Landesrecht.

Prüfungsfälle mit methodischen Anleitungen und Lösungsskizzen (teilweise Klausuren aus dem Staatsexamen) unterstützen Studierende und Referendare bei der Examensvorbereitung.

Die Rubrik »**Notizen**« informiert Sie aktuell und kompakt über neue Gesetzentwürfe, Entscheidungen europäischer Gerichte und europäische Richtlinien und Verordnungen.

**Fordern Sie jetzt Ihr
kostenloses Probeheft an unter
www.boorberg.de/alias/106397**



So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand (mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	(089) 532944-55
Gebührenrechtliche Hotline (dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	(089) 532944-55
Telefax	(089) 532944-28
E-Mail	info@rak-muenchen.de
Internet	www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.